

Teil III: Die künftige Eigentumsordnung

Wir haben mit der Feststellung begonnen, dass die Menschheit mit zwei ihre Zukunft betreffenden Problemen konfrontiert ist: der ökologischen und der sozialen Krise. Die gegenwärtig Lebenden müssen daher, so sagten wir, ihr Handeln vor den künftigen Generationen verantworten.

Auf der Grundlage der begrifflichen Unterscheidung des Besitzes als tatsächlicher Gewalt und des Eigentums als rechtlicher Form sowie der Analyse der beiden Begriffe haben wir im Weiteren erst die gegenwärtigen Besitzverhältnisse, dann die gegenwärtigen Eigentumsverhältnisse skizziert. Hinsichtlich der Besitzverhältnisse haben wir festgehalten, dass die Inbesitznahme der Erde durch das globale System der Produktion und Konsumtion nicht nur eine ungeheure Menge von nützlichen Gütern erzeugt und verbraucht, sondern dass sie auch die ökologische, das Leben der künftigen Generationen gefährdende Krise hervorbringt. Hinsichtlich der Eigentumsverhältnisse haben wir festgestellt, dass die gegenwärtig dominierende bürgerlich-kapitalistische Eigentumsordnung den rechtlichen Rahmen der Inbesitznahme bildet, durch den die Weltgesellschaft in sozialer Hinsicht in Privateigentümer und Nicht-Eigentümer, in wenige immer reicher werdende Reiche und die große Masse der eigentums- wie besitzlosen Armen gespalten ist.

Wenn dem so ist, dann muss ein künftiges, die Existenz der Menschheit sicherndes Handeln sich in anderen als den gegenwärtigen Eigentumsformen bewegen. Die Eigentumsfrage besteht daher in der Suche nach einer normativ-rechtlichen Ordnung, in der sich die Inbesitznahme der Erde so vollzieht, dass die Produktion und Konsumtion der nützlichen Güter nach dem Grundsatz ökologischer Nachhaltigkeit und die Distribution dieser Güter nach dem Grundsatz sozialer Verträglichkeit geschehen. Diese beiden Grundsätze, so haben wir eingangs gesagt, formulieren keine Ideale, sondern haben ihr Maß am Leben und Wohl der künftigen Generationen.

Vorbemerkungen

Bevor wir uns dieser Suche zuwenden, sollen zuerst exemplarisch zwei Konzepte erörtert werden, die unserem Vorhaben widersprechen bzw. sich von ihm unterscheiden: das Modell einer solidarischen Ökonomie sowie Theorien der sozialen Gerechtigkeit.

1. In der gegenwärtigen Diskussion um eine Ökonomie der Zukunft wird insbesondere von den Vertreter:innen einer *solidarischen Ökonomie* das Eigentum als Rechtskategorie überhaupt abgelehnt. Nach ihr werden künftig weder Individuen noch Staaten das Recht der Kontrolle über die Herstellung und den Zugang zu den Gütern besitzen. Als gemeinschaftlichen Gütern, den ›Commons‹, unterliege ihre Produktion wie ihre Verteilung weder den Regeln des Marktes noch den Vorgaben der Staaten, sondern vollziehe sich nach Prinzipien einer solidarisch-demokratischen Willensbildung, die im Gegensatz zum Zwangscharakter einer verbindlichen Rechtsordnung stehen.¹ In diesem Modell gilt daher das Eigentumsrecht als solches als das gegenwärtige Übel, das in einer künftigen Ökonomie überwunden sein werde.² Es schließt damit explizit oder implizit an die Idee einer Assoziation von Freien und Gleichen an, die über die Regeln der Güterproduktion und -distribution selbst bestimmen. Während einige ihrer Vertreter:innen das solidarische Handeln vor allem in der gemeinschaftlichen Gestaltung öffentlicher Räume wie des Internets, des Verkehrs, des Wohnens oder der Landschaft sehen, erwarten andere die Überwindung der bestehenden Eigentumsordnung von der »digi-

1 Dem Modell einer solidarischen Ökonomie liegt das Konzept der Allmendeverwaltung zugrunde, das von der Ökonomie-Nobelpreisträgerin Elinor Ostrom entwickelt wurde: Die Verfassung der Allmende jenseits von Staat und Markt, Tübingen 1999. Um die Dimension der Digitalen erweitert und umgestaltet bildet ihre Konzeption der ›Commons‹ die gemeinsame Basis für zahlreiche Theoretiker und Praktiker in der Auseinandersetzung um eine künftige postkapitalistische Ökonomie.

2 So wird von den Autoren Michael Hardt und Antonio Negri das Recht auf die Wiederaaneignung der Produktionsmittel durch die Produzenten gefordert. »Die Menge (multitude) benutzt nicht nur Maschinen zur Produktion, sondern wird auch selbst zunehmend zu einer Art Maschine, da die Produktionsmittel immer stärker in die Köpfe und Körper der Menge integriert sind. In diesem Zusammenhang bedeutet Wiederaaneignung freien Zugang zu und Kontrolle über Wissen, Information, Kommunikation und Affekte zu haben – denn dies sind einige der wichtigsten biopolitischen Produktionsmittel.« (Empire. Die neue Weltordnung, Frankfurt a.M. 2002, 413).

talen Revolution«, die herrschaftsfreie Netzwerke von Produzenten und Konsumenten entstehen lassen werde.³

Allerdings ist dieses Zukunftsmodell mit zwei Grenzen konfrontiert. So sehr es sich zweifellos, wie die heutige Praxis beweist, in einem begrenzten sozialen Bereich bewährt, in dem das Band der Solidarität die Form eines arbeitsteiligen und dennoch gemeinsamen Handelns begründet und garantiert, so muss es doch als utopisch erscheinen, das Verfahren einer freien und selbstbestimmten Willensbildung auf das globale System der Produktion und Distribution zu übertragen. Es unterstellt eine kontrafaktische Einstimmigkeit und Homogenität der Willen aller, deren künftiger Eintritt sich allenfalls mit dem »Pfungstereignis« vergleichen lässt.⁴ Zum zweiten garantiert das Modell einer solidarischen Ökonomie keine zeitliche Beständigkeit. Denn da die Regeln, nach denen die Güter hergestellt und verteilt werden, vom Willen aller und damit einer jeden Teilnehmer:in abhängen, haben sie die Form steter Revidierbarkeit. So vorteilhaft eine solche Flexibilität der Regeln in begrenzten und überschaubaren Bereichen zweifellos ist, so wenig wird einsichtig, wie auf diese Art diskursiver Willensbildung das globale System der Produktion, Distribution und Konsumtion dauerhaft ökologisch und sozial verträglich gestaltet werden kann.

-
- 3 »Das Internet der Dinge ist der technologische ›Seelenverwandte‹ der sozialen Commons – ein im Entstehen begriffenes kollaboratives Common. Konfiguration und Wesen der neuen Infrastruktur des Internets der Dinge ist die quelloffene Architektur. Das System ist von Natur aus dezentral und soll sowohl die Zusammenarbeit ermöglichen als auch die Suche nach Synergien, was es zum idealen technologischen Rahmen für die Förderung der Sozialwirtschaft macht ... Das Auftauchen der IdD-Infrastruktur ... mit ihrer offenen, dezentralen Architektur ermöglicht es sozialen Unternehmen in den kollaborativen Commons das Monopol der vertikal integrierten Riesen [etwa in der Energieversorgung] auf dem kapitalistischen Markt zu durchbrechen, indem sie die Peer-Produktion in lateral skalierten kontinentalen und globalen Netzwerken bei Nahezu-Null-Grenzkosten möglich macht.« (Jeremy Rifkin, *Die Dritte Industrielle Revolution. Die Zukunft der Wirtschaft nach dem Atomzeitalter*, Frankfurt/New York 2011, 35f., 44).
- 4 So erwarten Michael Hardt und Antonio Negri den *kairos*, »den günstigen Augenblick, der mit der Monotonie und Repetitivität der chronologischen Zeit bricht [und den] ein politisches Subjekt ergreifen [muss]«. (Common-Wealth. *Das Ende des Eigentums*, Frankfurt a.M. 2010, 179). – In der Debatte um die US-amerikanische Verfassung hatte der Anglikaner, Federalist und spätere Präsident James Madison bemerkt: »Wenn die Menschen Engel wären, wäre keine Regierung notwendig.« (Alexander Hamilton, James Madison, John Jay, *Die Federalist Papers*, Nr. 51, Darmstadt 1993).

Das Modell einer solidarischen Ökonomie schöpft seine Energien weit eher aus der emanzipatorischen Fortschrittsidee einer freien und solidarischen Gesellschaft sowie aus Quellen vorkapitalistischer Verhältnisse und Institutionen, die durch die bürgerlich-kapitalistische Eigentumsordnung zerstört wurden, als aus einer Heuristik der Verantwortung gegenüber dem Leben künftiger Generationen. So sympathisch die Vorstellung eines selbstbestimmten wie solidarischen Handelns zweifellos ist, so wenig wird klar, wie eine solche Praxis den globalen Herausforderungen genügen kann. Für uns folgt daraus, dass nicht das Rechtsinstitut des Eigentums als solches das zentrale Problem einer künftigen Ökonomie ist, sondern das Fortbestehen der gegenwärtig geltenden Eigentumsordnung.

2. Unsere Suche nach einer künftigen Eigentumsordnung unterscheidet sich auch von Konzepten einer *politischen Philosophie*, die Regeln der rechtlichen Verfasstheit künftiger Gesellschaften deduktiv aus apriorischen und evidenten Vernunftprinzipien erschließen will. Diese Konzepte liefern jedoch eher allgemeine Grundsätze, nach denen je bestehende Rechtssysteme moralisch zu beurteilen sind, als dass sie sich an der Suche nach einer künftigen Eigentumsordnung beteiligen.

Exemplarisch mag hierfür die Theorie der Gerechtigkeit von John Rawls stehen, die auf der Grundlage zweier Gerechtigkeitsprinzipien drei Eigentumsordnungen als legitim beurteilt: die von uns sogenannte bürgerlich-kapitalistische Eigentumsordnung, sofern sie mit starken sozialstaatlichen Institutionen verbunden ist; die sozialistische Eigentumsordnung, sofern sie mit effektiven freiheitlichen und demokratischen Prozeduren verbunden ist, sowie den »Kommunismus«, sofern »alle sich zwanglos zu einem harmonischen Plan zusammenfügen würden«.⁵ Theorien dieser Art geben folglich keine hinreichende Antwort auf die Frage nach einer künftigen, den realen ökologischen wie sozialen Herausforderungen angemessenen Eigentumsordnung.

Aus den genannten Einwänden folgt, dass die Lösung der Eigentumsfrage nicht darin bestehen kann, das Eigentum überhaupt in Frage zu stellen, und dass sie sich auch nicht als logische Konsequenz aus zeitlosen Vernunftprinzipien beantworten lässt. Wir verstehen sie vielmehr als das *heuristische* Verfahren, das in der Sphäre des Normativen diejenigen rechtlichen Eigentumsformen aufzufinden sucht, die in der Sphäre des Tatsächlichen das glo-

5 Siehe: John Rawls, Eine Theorie der Gerechtigkeit, Kap. 43: Die Rahmen-Institutionen für die Verteilungsgerechtigkeit, Frankfurt a.M. 1979, 308-318.

bale System der Produktion, der Distribution und der Konsumtion der Güter nach den Kriterien der ökologischen Nachhaltigkeit und der sozialen Verträglichkeit zu regeln vermag.

Das globale Eigentum

Die Suche nach einer solchen künftigen Ordnung des Eigentumsrechts impliziert die drei Elemente, die sich uns bei der Analyse des Eigentumsbegriffs in Teil I ergeben haben: die *Sache*, die dem Eigentümer zugehört, die *Rechtsperson*, der die Sache zugehört, sowie den *Gebrauch*, den das Recht dem Eigentümer der Sache zuerkennt. Im Folgenden soll daher zuerst untersucht werden, was unter den erwartbar künftigen Umständen unter der Sache des Eigentums zu verstehen ist. Von dieser Bestimmung ausgehend wird im nächsten Schritt auf die Rechtsperson geschlossen, der diese Sache rechtlich zugehört. Den umfangreichsten Teil schließlich wird der Gebrauch der Sache ausmachen, da, wie sich zeigen wird, die Anerkennung der künftigen Eigentumsordnung über den Gebrauch entscheidet, der von der Sache gemacht wird.

Zu dieser Vorgehensweise sei vorab in Erinnerung gerufen, was sich uns bei der Analyse des Eigentums und seiner unterschiedlichen Arten ergeben hat. Hinsichtlich der Sache (res) hat sich ergeben, dass das Eigentum entweder das »Haus« (οἶκος, domus) als einer Wirtschafts- und Lebensgemeinschaft, gewisse mobile wie immobile *Gegenstände* bzw. *Werte* oder Vermögen, ein bestimmtes *Territorium* mit dessen Reichtum oder, nach christlich-feudaler Tradition, schließlich die ganze *Erde* (terra) sein kann. Als Rechtsperson des Eigentümers (persona) kann entweder ein einzelner Mensch als *Individuum*, eine Menschengruppe als *Kollektiv* (Stadt, Volk, Nation) oder ein allgemeines Wesen, ein *Gott*, anerkannt werden. Der Gebrauch (usus) schließlich, den die Person von der Sache macht, kann rechtlich entweder durch die *Freiheit* ihres Gebrauchs, durch die *Verantwortung* für die Sache oder durch beides, den freien *und* verantwortlichen Gebrauch, bestimmt werden.

Die Aufgabe besteht folglich darin, anhand dieser drei Elemente diejenige künftige Eigentumsordnung zu finden, die den ökologischen wie den sozialen Herausforderungen der Menschheit im 21. Jahrhundert entspricht.

Die Sache des Eigentums: Die Erde

Wenn wir zunächst darauf sehen, was in den eben genannten Eigentumsordnungen das Gemeinsame ist, auf das sich die rechtliche Sache des Eigentums erstreckt, so sind es – bis auf eine Ausnahme – abgegrenzte »Dinge«. Ob die Sache ein Haus ist, das vom Eigentümer bewirtschaftet wird, ein einzelner Gegenstand wie das Fahrrad oder der Geldschein, der dem Eigentümer rechtlich zugehört, oder ob sie das begrenzte Territorium als Eigentum eines Volkes ist, – sie alle sind äußere natürliche Dinge. In diesem allgemeinen Sinne heißt es im Bürgerlichen Gesetzbuch (§ 90): »Sachen im Sinne des Gesetzes sind nur körperliche Gegenstände.« Allein im Fall des christlich-feudalen Eigentumsrechts bezieht sich die rechtliche Sache des Eigentums nicht auf begrenzte Dinge, sondern auf das Erdganze, als dessen Eigentümer in dieser Rechtsgemeinschaft Gott anerkannt wurde.

All die Bestimmungen der Sache des Eigentums, die sich auf klar abgegrenzte Gegenstände beziehen, setzen offenbar eine Ontologie voraus, nach der die Gegenstände als eine Menge einzelner, für sich seiender Dinge aufzufassen sind. So etwa kann das in Geld gemessene Vermögen nur dann zu rechtlichem Eigentum werden, wenn es bis auf die Stellen hinter dem Komma bestimmt ist. Gleichfalls wird der Grund und Boden als Territorium erst dann zur Sache des Eigentums, wenn er durch eine eindeutige Grenze von anderem Boden abgetrennt ist. Die inneren Fähigkeiten des Menschen werden nur dann zu seinem Eigentum, wenn er sie in eine klar beschriebene und zeitlich messbare »Arbeitskraft« verwandelt hat. Selbst Wasser und Luft, sogar die (käufliche) Liebe können nur dann zu Eigentum werden, wenn sie zu räumlich oder zeitlich abgemessene Quanta geworden sind. Insofern ist in all diesen Fällen die Grenzziehung, die *Limitatio*, die Voraussetzung und Bedingung des Eigentumsrechts. Während die alten Römer noch im Terminus den »Hüter der Grenzsteine« verehrten,⁶ sind es heute – prosaischer – die Wach- und Selbstschussanlagen, die diese gezogenen Grenzen des Eigentums schützen. Um also rechtlich die Sache des Eigentums zu sein, müssen die Gegenstände abgegrenzte, körperliche und »selbstlose« Dinge sein, um über sie verfügen zu können.

Dieser »Ding«-Ontologie, die dieses Eigentumsrecht voraussetzt und erfordert, entspricht denn auch ein Verständnis der äußeren Natur insgesamt, das sie theoretisch als eine riesige Ansammlung von einzelnen körperlichen

6 Siehe: Teil I: Besitz und Eigentum, Fn. 19.

Gegenständen auffasst und in ihr praktisch das Ressourcenreservoir zu ihrem Gebrauch für die unterschiedlichsten menschlichen Zwecke erkennt.

Nun haben wir in Teil II der Arbeit jedoch festgestellt, dass dieses Verständnis der Natur dem Bewusstsein der ökologischen Krise nicht mehr entspricht. Denn nach ihm können die Gegenstände, auf die das Eigentumsrecht sich erstreckt, nicht als solch limitierte Dinge verstanden werden, über die verfügt werden kann. Sie müssen vielmehr als integrale Bestandteile der stofflichen und energetischen Kreisläufe begriffen werden, die das dynamische Gesamtsystem der Erde im Gleichgewicht bilden. Ohne das Verständnis der Natur als eines solchen zusammenhängenden Systems ist ein Bewusstsein der ökologischen Krise nicht möglich. Dies ist denn auch von der Weltgemeinschaft, wie gesehen, ausdrücklich im Pariser Klimaabkommen von 2015 anerkannt worden.

Diesem Verständnis entsprechend ist seit den 80er Jahren des vergangenen Jahrhunderts neben das traditionelle Eigentumsrecht eine andere Rechtsordnung getreten. Sie setzt die Natur nicht als vorhandenes Reservoir voraus, sondern betrachtet sie ökologisch als ein Gesamtsystem, das in seiner geologischen und biologischen Vielfalt einen Eigenwert habe. Hier wird die Natur nicht als mechanisches Aggregat einzelner Dinge, sondern gleichsam organisch als ein hochkomplexes und dynamisches Kreislaufsystem aufgefasst. Dementsprechend ist neben dem bestehenden Eigentumsrecht ein normativ-rechtlicher Rahmen geschaffen worden, der die Natur vor ihrer Nutzung durch den Menschen, vor seinen Eingriffen und Zerstörungen schützen soll.⁷ Dieser Rahmen umfasst Regelungen, die der Erhaltung und Wiederherstellung intakter Ökosysteme, der Reinheit der Gewässer und der Luft, der natürlichen Artenvielfalt oder des Landschaftsbildes dienen.

Nach diesem Schutzrecht aber können weder die Natur noch ihre Bestandteile zur Sache des Eigentums werden. Denn der Systemcharakter des Gegenstandes schließt hier jene Grenzziehung und Teilung in isolierte einzelne Dinge aus, die Voraussetzung ist, um Sache des Eigentums zu werden. In seiner Entgegensetzung zum Eigentumsrecht formuliert das Naturschutzrecht vielmehr die normativ-rechtliche Antinomie zwischen Ökonomie und

7 1994 und 2002 wurde der Artikel 20a in das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland aufgenommen: »Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.«.

Ökologie, zwischen dem Recht auf den Gebrauch der Natur für menschliche Zwecke und dem Recht der Natur auf ihre Erhaltung als komplexes Gesamtsystem.

Wenn dem so ist, wenn also zur rechtlichen Sache des Eigentums nur abgegrenzte Dinge werden können, die für menschliche Zwecke und Bedürfnisse gebraucht werden, umgekehrt jedoch die Natur als ein dynamisches Gesamtsystem begriffen werden muss, das als ein solches *nicht* zur Sache des Eigentums werden kann, dann scheint es, als zerfalle die eine Natur nach diesen Rechtsordnungen in zwei verschiedene Arten zu existieren. In *ökonomischer* Hinsicht bezieht sich der normative Begriff der Sache auf die Natur als eine Ansammlung abgegrenzter äußerer Dinge, die für menschliche Zwecke gebraucht werden; in *ökologischer* Hinsicht hingegen existiert die Natur als ein gegenständlich unteilbares Ganzes, dem rechtlich ein Eigenwert zuerkannt wird und daher nicht menschlicher Nutzung dient. Rechtlich klar voneinander abgegrenzt existieren so neben all den gewerblich genutzten Räumen die Naturschutzgebiete. Damit tritt gleichsam neben die praktisch-technische Welt der werktäglichen Arbeit im Gebrauch der Natur die moralisch-ästhetische Welt der sonntäglichen Erbauung an der erhabenen Natur. Doch, sowie es – zumindest nach Heraklit – nur eine Welt gibt,⁸ so gibt es auch nicht zwei verschiedene und getrennte Naturen, einmal der Nutzung, einmal des Schutzes, sondern nur die eine umfassende und ungetrennte Natur.

Wie aber lässt sich diese Antinomie zwischen Ökonomie und Ökologie lösen, zwischen dem normativen Recht des Eigentümers, seine Sache als ein einzelnes und abgetrenntes Ding nach seinen Zwecken zu gebrauchen, und dem ebenso normativen Recht der Natur, als ein komplexes Gesamtsystem vor einem solchen Gebrauch geschützt zu werden? Grundsätzlich und prinzipiell lässt sich diese Antinomie nur dann lösen, wenn der Mensch, wie in Teil II ausgeführt, sich nicht mehr, wie bisher, als ein eigenständiges Subjekt versteht, das der Natur *frei* gegenübertritt, um sie für seine eigenen jeweiligen Zwecke und Bedürfnisse zu gebrauchen. Denn unter dieser Voraussetzung lässt sich der Konflikt zwischen dem Gebrauch der Natur als Reservoir menschlicher Zwecke und dem Schutz und der Bewahrung der Natur als Ökosystem nicht auflösen. Zu seiner Lösung bedarf es der schon genannten ›Zu-mutung‹, dass der Mensch sich in seinen Zwecksetzungen *selbst* als integraler

8 Fragment B 89: »Τοις εἰρηγοροσιν εἷνα καὶ κοινὸν κόσμον εἶναι, (τῶν δὲ κοιμωμένων ἑκάστον εἰς ἰδίον ἀποστρεφῆσθαι)« (Den Wachen ist *eine* und gemeinsame Welt; schlafend wendet jeder sich der eigenen zu).

Bestandteil der Natur begreift. Als ein solches der Natur zugehöriges Wesen muss er daher all seine Handlungen zugleich als natürliche Ursachen verstehen, die als solche natürliche Wirkungen haben. Dieses ökologisch erzwungene Selbstverständnis aber bedeutet, dass der Mensch sich in der Setzung seiner Zwecke nicht als frei und autonom verstehen kann – wie dies mehrheitlich von neuzeitlichen und modernen Philosoph:innen gelehrt wurde –, und dass er folglich die ihm zugehörige Sache auch nicht nach Belieben gebrauchen kann. Denn er nimmt in all seinen Handlungen je schon an den hochkomplexen stofflichen wie energetischen Kreislaufprozessen des Erdganzen teil, die er durch seine Handlungen beeinflusst. Diesen untrennbaren Zusammenhang von menschlichem Handeln und natürlicher Kausalität haben uns exemplarisch die Entstehung des Ozonlochs durch die Nutzung des Fluorchlorkohlenwasserstoffs, aber auch die vielfachen Verwendungen der Kohlenstoffverbindungen gezeigt.

Auf das Eigentumsrecht bezogen bedeutet diese Einsicht, dass der normative Begriff der Sache sich nicht mehr schlicht und unreflektiert, wie bisher, auf äußere abgegrenzte Gegenstände erstrecken kann, über die die Eigentümer rechtlich verfügen, sondern dass er zugleich auf die Erde als ein komplexes und dynamisches Ganzes bezogen werden muss. Diese Neubestimmung der Sache schließt damit in gewisser Weise wieder an das christlich-feudale Eigentumsrecht an, das gleichfalls die Erde *insgesamt* als Sache des Eigentums bestimmt hatte. Freilich ist die Begründung heute eine andere. Denn sie folgt nicht aus der Vorstellung eines allmächtigen und gütigen Schöpfergottes, der als Eigentümer die Erde mit all ihren Früchten den Menschen zur Nutzung gegeben habe. Sie resultiert vielmehr aus den Erkenntnissen der Erdsystemwissenschaften, die, veranlasst durch die ökologische Krise, den Planeten Erde mitsamt der menschlichen Gattung als ein hochkomplexes und vernetztes Gesamtsystem zu begreifen gelernt haben, in dem nichts isoliert und limitiert existiert, sondern alles mit allem vernetzt und verbunden ist. Daher kann die rechtliche Sache des Eigentums sich nicht mehr schlicht auf begrenzte äußere Gegenstände beziehen, sondern hat den Gesamtzusammenhang, dessen integrale Teile sie sind, in die Definition des Eigentums einbeziehen. Die *ökologische Dimension* muss folglich zum konstitutiven Bestandteil eines künftigen Eigentumsrechts werden.

Diese Neubestimmung der Sache des Eigentums bedeutet jedoch keineswegs, dass der rechtliche Eigentümer von den Gegenständen, wie nach dem Naturschutzrecht, *keinen* Gebrauch nach seinen Zwecken machen kann – sie wären so nicht sein Eigentum. Aber da die Sache wie ihr Gebrauch durch

den Menschen Teile des Erdganzen sind, müssen sie zugleich den Kreislauf- und Gleichgewichtsbedingungen des Erdsystems genügen. Die *ökonomische* Dimension der Zweckmäßigkeit, nach der über die natürlichen Dinge verfügt wird, und die *ökologische* Dimension der Nachhaltigkeit, nach der sie Bestandteile natürlicher Kreisläufe sind, dürfen daher in normativer Hinsicht keine zwei getrennte Rechtssphären bilden, sondern gehören von vornherein in die Definition der Sache des Eigentums. Ein Vorschlag für die Gesetzgebung lautet daher: »Sachen im Sinne des Gesetzes sind körperliche Gegenstände als Bestandteile des irdischen Systems.«⁹ Diese Definition der Sache schließt aus, dass über sie frei und nach Belieben verfügt werden kann, da in ihr der Zwang zur Nachhaltigkeit des Gebrauchs implementiert ist.

Um diese Verknüpfung von Ökonomie und Ökologie in der Definition der Sache des Eigentums anschaulich zu machen, sei abschließend als Beispiel der Gegenstand angeführt, den der »Erfinder« des Nachhaltigkeitsprinzips, der Kameralist und Forstwissenschaftler Hans Carl von Carlowitz, vor Augen hatte. Als angesichts des herrschenden Kahlschlags des Waldes das Holz als Rohstoff im Europa des 17. und 18. Jahrhunderts knapp wurde, formulierte er die Nachhaltigkeit in der Weise, dass er den Gegenstand einerseits als einzelnen *Baum* auffasste, als ein abgetrenntes und isoliertes Ding zu seiner Nutzung als Rohstoff, andererseits jedoch den Baum als integralen Bestandteil des *Waldes* betrachtete, sodass der »Nutzung« des einzelnen Baumes die »Conservation« des ganzen Waldes entsprechen müsse. Nur unter dieser, den beliebigen Gebrauch des Gegenstandes einschränkenden Bedingung gebe »es eine kontinuierliche beständige und nachhaltige Nutzung«¹⁰ des Holzes. In diesem Sinne muss also die Sache des Eigentums als ein äußeres begrenztes Ding zu seiner Nutzung und zugleich als integraler Bestandteil des Erdganzen begriffen werden.

9 Dieser Definitionsvorschlag kann, unter veränderten Verhältnissen, an vormoderne Auffassungen anknüpfen, die die »Dinge« nicht isoliert, sondern je schon als Teile eines natürlichen, sich reproduzierenden, Ganzen gesehen haben. In den agrarischen Kreislaufwirtschaften war der Gedanke des natürlichen Rechts des Menschen auf Nutzung der irdischen Dinge mit dem Gedanken der Pflicht zur Bewahrung des Ganzen der Erde, als Schöpfung oder als Grundlage der Nutzung, untrennbar verbunden. Dieser Zusammenhang wurde mit der Entstehung urbaner Wirtschaftsformen gesprengt.

10 Hans Carl von Carlowitz, *Sylvicultura oeconomica*, Leipzig 1732, 105.

Die Person des Eigentums: Die Vereinten Nationen

1. Wenn wir im nächsten Schritt nach der *Person* fragen, die rechtlich als Eigentümer dieser Sache zu bestimmen wäre, so hat sich uns bei der Darstellung der unterschiedlichen Eigentumsordnungen ergeben, dass sie entweder ein einzelner Mensch, ein bestimmtes Kollektiv oder ein allgemeines Wesen sein kann. Im ersten Fall ist sie ein natürliches Individuum, dem nach der Rechtsordnung das Recht zukommt, mit seiner Sache nach eigenem Willen zu verfahren; im zweiten Fall bildet sie eine Gemeinschaft, ein Volk, eine Kommune oder Genossenschaft, die das Recht hat oder sich gibt, mit der Sache nach ihrem Willen zu verfahren; im dritten Fall schließlich wird sie als ein allgemeines Wesen gedacht, dem die Sache rechtlich zugehört, und die von den Menschen gemeinsam genutzt wird.

Bei dieser Zusammenstellung der möglichen Eigentumsträger zeigt sich nun aber, dass zwischen den *normativen* Begriffen des Eigentumsrechts, der Rechtsperson und der ihr zugehörigen Sache, und den *tatsächlichen* Trägern und Gegenständen offenbar eine Entsprechung besteht. Denn wenn, wie im privaten Eigentumsrecht, ein einzelner Mensch als Rechtsperson anerkannt wird, dann existiert die Sache, auf die sich sein Eigentum erstreckt, in der Gestalt einer Menge einzelner und abgegrenzter, immobiler wie mobiler, Gegenstände, über die er rechtlich verfügt. Ist die Rechtsperson hingegen, wie im Gemeineigentumsrecht, ein Kollektiv, dann existiert die Sache, auf die sich das Eigentum erstreckt, als ein gemeinsamer Raum wie der *ager publicus*, die Allmende, der genossenschaftliche Betrieb oder ein Territorium. Dieser Raum wird von den Mitgliedern gemeinschaftlich genutzt, von dessen Gebrauch oder Einmischung jedoch alle Nicht-Mitglieder rechtlich ausgeschlossen sind. Wird schließlich, wie in der christlich-feudalen Eigentumslehre, Gott als allgemeines Wesen als Rechtsperson anerkannt, dann existiert die Sache als das unbegrenzte und umfassende Erdganze, die allen Menschen gemeinsam zum Gebrauch gegeben ist. Vermittels des *normativen* Begriffs des Eigentums korrespondiert dem *tatsächlichen* Träger des Rechts der äußere Gegenstand, auf den die Sache sich bezieht: Der Einzelperson entspricht die Sache in Gestalt einzelner Dinge; der Kollektivperson entspricht die Sache als gemeinsamer, aber begrenzter Raum; der ›Allperson‹ schließlich entspricht der unbegrenzte gemeinsame Raum. Beide, Person und Sache, hängen offenbar nicht nur

innerlich, sondern auch äußerlich so zusammen, dass die Trägerschaft der Person nicht ohne die Existenzweise der Sache zu bestimmen ist.¹¹

Aus dieser Korrespondenz lässt sich schließen, dass die Anerkennung des Eigentumsrechts durch eine Willensgemeinschaft nicht zufällig und willkürlich geschieht, sondern dass es gute *Gründe* gibt, die mit der physischen Beschaffenheit der Sache zu tun haben. Ihr liegt offenbar folgende vernünftige Überlegung zugrunde: Wenn es sich um begrenzte Einzeldinge handelt wie ein immobiles Haus oder mobile Güter, dann sind rechtlich Einzelne als Eigentümer anzuerkennen; geht es hingegen um einen bestimmten Raum oder Erdteil, dann ist es ein Kollektiv, das ihn gemeinsam nutzt; wenn es schließlich um die Erde insgesamt geht, dann ist eine ›Allperson‹ als deren Eigentümer anzuerkennen.

Gehen wir von dieser Korrespondenz von Person und Sache aus, dann haben wir an ihr einen Leitfaden, um von der Existenzart der Sache ausgehend nach derjenigen Rechtsperson zu suchen, der in einer künftigen Eigentumsordnung die Sache begründeterweise innerlich zugehört.

2. Nun hat unsere Darstellung der Sache des Eigentums gezeigt, dass der Gegenstand, auf den sie sich bezieht, nicht mehr als eine Ansammlung einzelner Dinge verstanden werden kann, aber auch nicht als eine Menge abgegrenzter Territorien, sondern dass er heute als das »Erdsystem« insgesamt verstanden werden muss, in dem die Teile in einem komplexen Wirkungszusammenhang stehen. Es ist daher, so folgern wir daraus, theoretisch illusorisch und praktisch verantwortungslos, nach der bestehenden Eigentumsordnung vorauszusetzen, die rechtliche Sache des Eigentums existiere in Gestalt einzelner Dinge oder begrenzter Territorien, über die der jeweilige Eigentümer nach eigenem Ermessen verfügen könne. Eine solche Eigentumsordnung bildet einen steten Ein- und Widerspruch zum Wissen über den Gegenstand.¹²

11 Diesem Schema entspricht, dass auch John Locke in seiner Begründung des privaten Eigentums (siehe: oben) dem *Erdganzen* Gott als Eigentümer zugeordnet hat, der die Erde den Menschen zur Nutzung gab; dass er aber den vom Erdganzen durch die Arbeit abgetrennten *Einzeldingen* den einzelnen Menschen als Eigentümer zugeordnet hat. Allein das Kollektiveigentum findet bei Locke keinen systematischen Ort.

12 Einen ähnlichen Schluss zog der neoliberale Ökonom Michael A. Heilperin: Physisch sei der Planet »eine einzige Einheit, die nicht in gleichwertige oder voneinander unabhängige Teile zerlegt werden kann. Hingegen ist er politisch in eine Vielzahl getrennter Staaten unterteilt, die allesamt nach Unabhängigkeit ... streben.« – »Es ist unmöglich«, wendet er ein, »die politische Teilung des Planeten mit seiner physischen Struktur in

Wenn nun aber zum ersten der Gegenstand als das zusammenhängende Erdsystem bestimmt werden muss, und wenn zum zweiten diesem Gegenstand der Träger der Rechtsperson korrespondiert, dann ist daraus zu schließen, dass diejenige Person, der der Gegenstand rechtlich als Eigentum zugehört, weder ein einzelner Mensch noch ein begrenztes Kollektiv sein kann. Träger der Rechtsperson kann daher nur ein ›allgemeines Wesen‹ sein, dem als solchem die Erde als ein zusammenhängend Ganzes rechtlich zugehört. Akzeptiert man diesen Schluss von der Existenzart der Sache auf die Trägerschaft der Person, dann besteht die Suche nach dem Eigentümer in den zwei Fragen: ob ein solches ›allgemeines Wesen‹ überhaupt existiert; und, wenn es existiert, ob es auch in normativer Hinsicht als anerkannte Rechtsperson existiert bzw. existieren kann.

Nun ist es offensichtlich, dass ein solch ›allgemeines Wesen‹ heute in der Gestalt der gegenwärtig lebenden Menschheit tatsächlich existiert. Denn alle lebenden Menschen gehören nicht nur biologisch derselben Gattung an, sondern sind auch ökonomisch miteinander durch die gemeinsame Inbesitznahme der Erde im globalen System der Güterproduktion und -konsumtion, wie wir es in Teil II skizziert haben, verbunden. Sie konstituieren das Allgemeine durch ihre gemeinsame Natur wie durch ihre alltägliche Praxis. Das ›allgemeine Wesen‹ existiert heute als *Weltgesellschaft*.

Wenn wir im nächsten Schritt fragen, ob diese in der tatsächlichen Sphäre des Besitzes existierende Weltgesellschaft auch in der *normativen* Sphäre des Eigentums diejenige Rechtsperson sein kann, der die Erde als Sache innerlich zugehört, so kann deren Existenz nur dann gegeben sein, wenn sie als solche allgemein anerkannt ist. Denn in der Sphäre des Rechts existiert, wie gesehen, eine Person nur dann, wenn und weil sie durch eine Willensgemeinschaft anerkannt ist. Damit aber stellt sich die Frage, ob die bestehende Weltgesellschaft auch als diejenige Person anerkannt ist, der die von ihr in Besitz genommene Erde rechtlich als *ihre Sache* zugehört.¹³

Einklang zu bringen, indem die Oberfläche und die Ressourcen der Erde unter den einzelnen Staaten aufgeteilt werden.« (Economic nationalism as an obstacle to free world unity, 214f.; zit. n. : Quinn Slobodian, *Globalisten. Das Ende der Imperien und die Geburt des Neoliberalismus*, Berlin 2019, 189). Statt nun aber daraus zu schließen, dass der *physischen* Einheit der Erde eine *politische* Einheit entsprechen müsse, fordert er, merkwürdigerweise, den freien Welthandel und damit die Ausplünderung des einen Planeten durch eine Vielzahl kapitalistischer Privateigentümer.

13 In der bekannten und vielzitierten Passage im dritten Band des »Kapitals« zieht Karl Marx einen anderen Schluss als wir: »Vom Standpunkt einer höhern ökonomischen

Auch diese Frage muss bejaht werden. Denn das gegenwärtige Rechtsinstitut der *Vereinten Nationen* erfüllt dieses Kriterium. Es gründet auf einem Vertrag, der von allen Nationen des Erdballs geschlossen wurde, durch den sie zum einen als eigene und selbständige *Rechtsperson* anerkannt ist,¹⁴ und durch den zum anderen die *Menschheit* als Rechtsperson anerkannt worden ist.¹⁵ Denn mit der gemeinsamen vertraglichen Verpflichtung aller Nationen,

Gesellschaftsformation«, heißt es dort, »wird das Privateigentum einzelner Individuen am Erdball ganz so abgeschmackt erscheinen wie das Privateigentum eines Menschen an einem anderen Menschen. Selbst eine ganze Gesellschaft, eine Nation, ja alle gleichzeitigen Gesellschaften zusammengenommen, sind nicht Eigentümer der Erde. Sie sind nur ihre Besitzer, ihre Nutznießer, und haben sie als boni patres familias den nachfolgenden Generationen verbessert zu hinterlassen« (MEW 25, 784).

Marx' Argumentation stimmt mit unserem Gedankengang zunächst darin überein, dass das private Eigentum einzelner Individuen am »Erdball« als »abgeschmackt« erscheinen muss. Marx schließt daraus, dass nicht nur eine Gesellschaft oder Nation, sondern dass nicht einmal »alle gleichzeitigen Gesellschaften zusammengenommen« Eigentümer der Erde seien. Daraus aber folgt, dass entweder *jemand anderes* als diese Gesellschaften oder dass *niemand* Eigentümer der Erde sei. Da wir es bei Marx mit guten Gründen ausschließen können, dass dieser andere Eigentümer, wie nach christlicher Eigentumslehre, Gott oder ein anderes »höheres Wesen« ist, kann nur gemeint sein, dass vom Standpunkt einer höheren Gesellschaftsformation niemand Eigentümer der Erde sein wird, sondern dass alle Menschen nur Besitzer, Nutznießer als boni patres sein werden. Leider gibt Marx dafür keine Begründung.

Wir hingegen geben die Begründung, dass die ökologische wie die soziale Krise der Gegenwart die Suche nach einem Eigentümer der Erde in der Tat erforderlich macht. Denn ohne die Anerkennung einer Person, durch die der Erdball rechtlich zu ihrer Sache wird, besteht die real gewordene Gefahr, dass ihre gegenwärtigen Besitzer und Nutznießer die Erde nicht als »boni«, sondern als »mali patres familias« den nachfolgenden Generationen nicht nur nicht verbessert, sondern verschlechtert hinterlassen.

- 14 So hat der Internationale Gerichtshof (IGH) in einem Gutachten festgestellt, »dass die Organisation [Vereinte Nationen] eine für ihre Aktivitäten unabdingbare Völkerrechtspersönlichkeit besitzt, die in bestimmten Bereichen unabhängig von der Rechtspersönlichkeit der Mitgliedstaaten ist. Die Organisation verfügt über Organe und hat besondere Aufgaben. Sie kann ihren Mitgliedern bindende Verpflichtungen auferlegen, internationale Forderungen geltend machen und völkerrechtliche Verträge abschließen.« (Miguel de Serpa Soares, 70 Jahre Vereinte Nationen. Der Beitrag der UN zur Fortentwicklung des Völkerrechts. In: Vereinte Nationen. Zeitschrift für die Vereinten Nationen und ihre Sonderorganisationen, Berlin 2015, Heft 5, 215).

- 15 »We the peoples ...« – die Charta beginnt im Wortlaut identisch mit der amerikanischen Verfassung. Die Gründer der VN hatten die Vision einer verfassten Weltgesellschaft offenbar von Beginn an fest im Blick.« (Alfredo Märker, Beate Wagner, Vom Völ-

auf die Ausübung der Gewalt gegeneinander zu verzichten, ist eine supranationale Rechtsperson entstanden, die Vereinten Nationen, die die Menschheit repräsentieren, deren zugehörige Sache, zunächst, der Frieden auf Erden ist, und die zu dessen Erhaltung »im Namen der Menschheit« handelt.

Sind die Vereinten Nationen anfangs gegründet worden, um die Gesetzlosigkeit in den internationalen Beziehungen zu beenden und die Erhaltung des Weltfriedens zu ihrer Sache zu machen,¹⁶ so traten bald schon die Aufgaben der ökonomischen Entwicklung, der ethisch-politischen Menschenrechte sowie der sozialen Gerechtigkeit und Sicherheit hinzu. Mit der Gründung verschiedener Kommissionen machten die Vereinten Nationen deutlich, dass sie als Person eigenen Rechts von ihrer Sache, dem Wohl der Menschheit, einen angemessenen Gebrauch machen wollen. Es konstituierte sich der *Sicherheitsrat*, dessen Aufgabe die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit ist. Der *Wirtschafts- und Sozialrat* wurde zuständig für die Zusammenarbeit aller Nationen auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet, die die Förderung des Lebensstandards, der Menschenrechte, der Kultur und Erziehung sowie der humanitären Hilfe umfasst, und hat dazu zahlreiche Kommissionen und Sonderorganisationen eingerichtet.¹⁷ Die Vereinten Nationen folgten mit der Einrichtung dieser Räte und Kommissionen einem Begriff vom Eigentum, der die Sache des Eigentums als das Allgemeinwohl bestimmt, und der daraus hinsichtlich des Gebrauchs das Recht und die Pflicht der allgemeinen Vorsorge und Verwaltung (*ius procurandi et dispensandi*) ableitet.

Eine entscheidende Neuerung kam hinzu, als sich mit der ökologischen Krise die rechtliche Sache der Vereinten Nationen nicht mehr nur auf das Wohl der *lebenden* Menschheit beschränkte, sondern sich auf das Wohl der *künftigen* Generationen erweiterte und mit dieser Erweiterung die Erhaltung des »*Erdsystems*« zur Sache der Vereinten Nationen wurde.¹⁸ 1972 wurde zu-

kerbund zu den Vereinten Nationen. In: 60 Jahre Vereinte Nationen, Aus Politik und Zeitgeschichte, 22, 2005, 7).

- 16 »Alle Mitglieder unterlassen in ihren internationalen Beziehungen jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt.« (UN-Charta, Kap. II, Abs. 4).
- 17 Siehe: Konvention der Vereinten Nationen über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 16.12.1966.
- 18 Zunächst galt seit den 1950er Jahren nur das »Prinzip des gemeinsamen Erbes der Menschheit«, das sich auf gewisse Territorien wie die Hoch- und die Tiefsee und, mit Einschränkungen, auf die Antarktis sowie den Weltraum und den Mond beschränkte. Es war »durch Elemente wie gemeinsames Management, Teilen der Erträge, aus-

nächst das Umweltprogramm der Vereinten Nationen (UNEP) initiiert, das sich als »Stimme der Umwelt« verstand. Nachdem die VN-Weltkommission für Umwelt und Entwicklung 1987 erstmals »Nachhaltigkeit« als eine Entwicklung definiert hatte, »die die Bedürfnisse der Gegenwart befriedigt, ohne zu riskieren, dass künftige Generationen ihre eigenen Bedürfnisse nicht befriedigen können«,¹⁹ stellte die VN-Konferenz von Rio de Janeiro 1992 fest, dass die Entwicklungen in den Bereichen Ökologie, Ökonomie und Soziales nicht länger isoliert voneinander zu betrachten sind.²⁰ 2015 schließlich verabschiedete die Generalversammlung der Vereinten Nationen in New York die »Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung« mit dem Entschluss, »den Planeten vor Schädigung zu schützen, unter anderem durch nachhaltigen Konsum und nachhaltige Produktion, die nachhaltige Bewirtschaftung seiner natürlichen Ressourcen und umgehende Maßnahmen gegen den Klimawandel, damit die Erde die Bedürfnisse der heutigen und der kommenden Generationen decken kann.«²¹ Mit dem Begriff der nachhaltigen Entwicklung wurde mithin beides als die gemeinsame Sache der Menschheit definiert: sowohl das Wohl der lebenden Generation als auch der Schutz des Planeten Erde für das Wohl künftiger Generationen.²²

Aufgrund dieser Beschlüsse lässt sich nun in der Tat sagen, dass die Menschheit, in Gestalt der Vereinten Nationen, von der Menschheit, in

schließlich friedliche Nutzung, Verzicht auf Privateigentum und Erhalt für die gesamte Menschheit gekennzeichnet.« (Jörg Tremmel, *Eine Theorie der Generationengerechtigkeit*, a.a.O., 113).

19 un-documents.net/wced-ocf.htm, 51, Abs. 49.

20 Näher heißt es in der Präambel der »Agenda 21«: »Die Menschheit steht an einem entscheidenden Punkt ihrer Geschichte. Wir erleben eine zunehmende Ungleichheit zwischen Völkern und innerhalb von Völkern, eine immer größere Armut, immer mehr Hunger, Krankheit und Analphabetentum sowie eine fortschreitende Schädigung der Ökosysteme, von denen unser Wohlergehen abhängt. Durch eine *Vereinigung* von Umwelt- und Entwicklungsinteressen und ihre stärkere Beachtung kann es uns jedoch gelingen, die Deckung der Grundbedürfnisse, die Verbesserung des Lebensstandards aller Menschen, einen größeren Schutz und eine bessere Bewirtschaftung der Ökosysteme und eine gesicherte, gedeihlichere Zukunft zu gewährleisten.« (bmw.de/f/ileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Nachhaltige_Entwicklung/agenda21.pdf).

21 Blg 2 – Ergebnisdokument deutsche Sprachversion.pdf.

22 Allerdings ist eine *eigenständige* Umweltorganisation der Vereinten Nationen, die die verschiedenen Aktivitäten auf dem Gebiet der Ökologie bündelt, bislang nur Projekt geblieben.

Gestalt aller vertragschließender Nationen als rechtsetzender Willensgemeinschaft, als diejenige Rechtsperson anerkannt ist, der die von der Weltgesellschaft in Besitz genommene Erde als ihre Sache zugehört. Sie ist rechtlich als Eigentümer der Erde anerkannt, um von ihrer Sache einen Gebrauch zu machen, der dem Wohl der Menschheit, der gegenwärtigen wie der künftigen Generationen, dient. Die *ökonomische* Dimension der Zweckmäßigkeit, nach der im »System der Bedürfnisse« über die natürlichen Dinge zum Zweck der Konsumtion der Lebenden verfügt wird, und die *ökologische* Dimension der Nachhaltigkeit, nach der die natürlichen Dinge im »Erdsystem« zugleich Bestandteile irdischer Kreisläufe sind, sollen demnach keine zwei getrennten Bereiche mehr bilden, sondern stellen zusammen die Sache des Eigentums der Menschheit dar.

Somit sind die Vereinten Nationen in der Sphäre des Rechts der allgemein anerkannte *Eigentümer der Erde*, der das Recht und die Pflicht hat, in der Sphäre des Besitzes das weltweite System der Produktion und Konsumtion der nützlichen Güter nach dem Prinzip der ökologischen Nachhaltigkeit und die weltweite Verteilung der nützlichen Güter nach dem Prinzip der sozialen Verträglichkeit zum Wohl der lebenden wie der kommenden Generationen zu gestalten.

Damit ist die Eigentumsfrage beantwortet: Die rechtliche Sache der Menschheit ist die Erde und umgekehrt ist die Erde rechtlich die Sache der Menschheit, weil dieser innere Zusammenhang von Menschheit und Erde von der Weltgemeinschaft anerkannt ist. Durch diese Anerkennung existiert dieses Eigentum.

Der Gebrauch des Eigentums oder: Der machtlose Eigentümer

Wenn wir schließlich fragen, welchen *Gebrauch* die Vereinten Nationen von ihrer Sache machen, so muss man allerdings feststellen, dass sie zwar formell das Recht haben, dass ihnen jedoch material die Mittel und damit die Macht fehlen, um von ihr einen tatsächlichen Gebrauch zu machen. Das rechtliche Sollen und das physische Können fallen auseinander. So ist zwar die Erhaltung des Weltfriedens die Aufgabe des Sicherheitsrats. Die VN-Charta ermächtigt ihn in Kapitel VII, gegen Mitglieder, die den Frieden bedrohen oder Krieg führen, politische, wirtschaftliche und militärische Maßnahmen zu ergreifen. Artikel 25 und 43 verpflichten alle Mitglieder, sich an diesen Maßnahmen zu beteiligen und dem Sicherheitsrat auf dessen Ersuchen Truppen zur Verfügung zu stellen. Dennoch gab es Kriege, den Korea-Krieg (1950-

53), den Vietnam-Krieg (1964-75), die Golf-Kriege (1980-88, 1990-91, 2004), den Kosovo-Krieg (1998-99), den Völkermord in Ruanda (1994) und viele andere.²³ Des weiteren ist der VN-Wirtschafts- und Sozialrat zwar zuständig für das Wohl der Menschheit, der gegenwärtigen wie der künftigen; aber seine Ressourcen für effektive Maßnahmen zu einer gerechten Weltwirtschaftsordnung, zur Beseitigung der Weltarmut, des Hungers, der Krankheiten, der Migrationen und vieles mehr sind äußerst begrenzt.²⁴ Obwohl rechtlich verantwortlich, tragen die Vereinten Nationen keine effektive Vorsorge; ihre Handlungen sind weitgehend auf Mahnungen und Appelle sowie auf nachträgliche Hilfs- und Reparaturmaßnahmen beschränkt.

Die Vereinten Nationen, so lässt sich diese Situation zusammenfassen, sind nur *an sich*, formell und innerlich, als Eigentümer der Erde anerkannt; aber sie sind es nicht *für sich*, wirklich und äußerlich. In der Sache herrscht offenbar nicht der Wille des Eigentümers, sondern ein anderer Wille. Die Vereinten Nationen können von ihrer Sache daher nur dann und in dem Maße

23 »Die [Vereinten Nationen] sind die einzige Instanz in der Welt, die auch vorbeugend zur Anwendung militärischer Gewalt greifen darf. Sind der Weltfrieden und die internationale Sicherheit bedroht, so erlaubt Art. 42 der Charta dem Sicherheitsrat, notfalls auch mit militärischen Mitteln einzuschreiten. Die VN bilden die weltweit einzige Instanz, die nicht nur einen Verteidigungs-, sondern auch einen Angriffskrieg führen darf. Bei dieser rein auf die Rechtslage konzentrierten Betrachtung muss man sie als einzig verbliebenen Souverän – als Weltsoverän – ansehen. Dem widerspricht aber die Tatsache, dass die VN über kein eigenes Militär verfügen. Sie besitzen das alleinige *ius ad bellum*, ohne auch das dazugehörige Gewaltmonopol zu haben. Anders als im Nationalstaat nämlich, der den gesellschaftlichen Teilmächten die Gewaltanwendung erfolgreich verbieten konnte, ist der Prozess der Gewaltmonopolisierung auf Weltebene ausgeblieben. Den VN fehlt das entscheidende Element, das dem analogen Prozess im 16. und 17. Jahrhundert den Erfolg gebracht hat. Die Tatsache, dass sie allein das Recht auf legitime Gewaltausübung besitzen, nützt ihnen nichts. Es handelt sich um *nudum ius*, nacktes Recht.« (Sibylle Tönnies, *Souveränität und Angriffskriegsverbot*. In: *Aus Politik und Zeitgeschichte*, 22/2005, 42).

24 So wurde von der Generalversammlung der Vereinten Nationen 1974 die »Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten« verabschiedet. Sie hatte das erklärte Ziel, die »gravierenden Wirtschaftsprobleme der Entwicklungsländer« einer dauerhaften Lösung zuzuführen. Die Charta blieb wirkungslos, weil die reichen Nationen ihre Mitarbeit verweigerten. – Siehe: Rüdiger Wolfrum, *Zehn Jahre nach der Verabschiedung der »Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten«* – Nach wie vor Dissens. In: *Vereinte Nationen*, Berlin, Heft 4/1985, 124. – Zur Lähmung und Austrocknung des Wirtschafts- und Sozialrats siehe auch: Wichard Woyke (Hg.), *Handwörterbuch Internationale Politik*, Opladen 1980, 69ff.

Gebrauch machen, indem in ihr zugleich ein anderer Wille herrscht. Diese Figur eines *machtlosen Eigentümers* ist von den römischen Juristen unter der Formel der »*proprietas sine usufructu*« verhandelt worden, eines Eigentums ohne Gebrauch und Nutzen.²⁵

Fragen wir nach der Ursache für die lähmende Machtlosigkeit der Vereinten Nationen, so liegt sie offensichtlich im Charakter des gegenwärtigen Staatensystems, der damit eine umfassende und effektive Bearbeitung und Lösung der Menschheitsprobleme durch die Vereinten Nationen verhindert. Denn auf der einen Seite sind die Nationalstaaten zwar völkerrechtlich Mitglieder der Vereinten Nationen und erkennen sie damit als die für die Menschheitsfragen zuständige Rechtsperson an; aber sie verstehen sich und ihre Handlungen zugleich *nicht* als Organe des gemeinsamen Willens, sondern folgen ihrem je *eigenen* Willen.

Daher existieren gegenwärtig, um mit Jean-Jacques Rousseau zu reden, zwei Arten der politischen Willensgemeinschaft: die *volonté générale*, die die Vereinten Nationen repräsentieren, und die *volonté des tous*, die von den vielen Nationalstaaten repräsentiert wird.²⁶ Und es ist offenbar der Dualismus dieser beiden Willensgemeinschaften, der es den Vereinten Nationen als anerkanntem Eigentümer der Erde zugleich verwehrt, von ihrer Sache einen effektiven und angemessenen Gebrauch zu machen. Diese »Doppelherrschaft«

25 Siehe dazu: G.F. Puchta, Pandekten, Leipzig 1848, § 181, 260f. – Folgt man der Philosophie G.W.F. Hegels, für den nur ein wirklicher, sich realisierender Wille ein Wille ist, so haben die Vereinten Nationen keinen Willen. Darüber hinaus ist für Hegel ein Eigentum ohne Gebrauch nicht nur ohne Nutzen, sondern ein Widerspruch in sich: »Eine *proprietas semper abscedente usufructu* wäre nicht nur inutilis, sondern keine *proprietas* mehr.« (Grundlinien der Philosophie des Rechts, § 62, Anm., a.a.O., 69). Wohl in diesem Sinne hat die US-amerikanische Regierung die Vereinten Nationen auch für »irrelevant« erklärt (siehe: Matthias Nass, Ihr seid nicht wichtig. In: Die Zeit, 20.3.2003).

26 Ähnlich Ulrich Roos: »Die Analyse der ökonomisch-ökologisch-politischen Diskurse lässt hier eine Bruchlinie erkennen, die, grob skizziert, zwischen einer nationalgesellschaftlich-kommunitarisch-anthropozentrischen und einer weltgesellschaftlich-kosmopolitisch-terrestrischen Position verläuft. Während die hegemoniale Logik des Wirtschaftswachstums an den Nationalstaat als zentrale politische Einheit und das Konkurrenzprinzip gebunden bleibt und diese Institutionen sich wechselseitig stärken, nimmt die Postwachstumsbewegung häufig eine kosmopolitische Perspektive ein, mit sehr unterschiedlichen Antworten auf die Frage, welche Funktion dem Nationalstaat zukünftig noch zukommen soll.« (Die Krise des Wachstumsdogmas. In: Blätter für deutsche und internationale Politik (Hg.), Unsere letzte Chance, a.a.O., 251).

von einerseits vereinten, andererseits aber getrennten und souveränen Nationen drückt auf normativ-rechtlicher Ebene die bestehende Krise aus, in der die Weltgemeinschaft sich gegenwärtig in sozialer und ökologischer Hinsicht befindet.²⁷

Es ist daher notwendig, näher auf diesen Dualismus der beiden politischen Willensgemeinschaften einzugehen, um zunächst die Motive in den Blick zu bekommen, die den Vereinten Nationen den Gebrauch ihrer Sache bislang verwehren, und anschließend diejenige künftige Rechtsordnung zu finden, die den Dualismus auflöst.

Der Dualismus von Weltstaat und Nationalstaat

Nach bestehendem Völkerrecht sind die Staaten zwar Mitglieder der Vereinten Nationen und erkennen damit deren Grundsätze an; aber sie sind nicht deren Organe oder Teilstaaten, sondern besitzen in der Form des modernen Nationalstaats einen *Doppelcharakter*: Sie haben nach innen die verfassungsrechtliche Pflicht, Leben und Freiheit sowie das private Eigentum ihrer Bürger zu schützen,²⁸ das Wohl ihres Volkes zu erhalten sowie, mit der ökologischen Krise, dessen natürliche Lebensgrundlagen zu sichern. Um diese Verpflichtungen zu erfüllen, besitzen sie auf ihrem Territorium das anerkannte Gewaltmonopol. Nach außen hingegen haben sie das allgemein anerkannte Recht auf die Erhaltung ihrer staatlichen Souveränität und territorialen Integrität (VN-Charta, Art. 2), zu deren Schutz sie über militärische Gewalt

27 In »Schicksalsfrage Anthropozän« sehen die Autoren in diesem Dualismus das Aufeinanderprallen zweier verschiedener Zeitalter: »die alte nationalstaatliche Welt gegen die globalisierte Welt, die erst lernen muss, mit der Endlichkeit des Planeten umzugehen« (Michael Müller, Eckart Kuhlwein, Kai Neubert, Schicksalsfrage Anthropozän. In: Blätter für deutsche und internationale Politik (Hg.), Unsere letzte Chance. Der Reader zur Klimakrise, Berlin 20020, 123). Allerdings wird der »säkulare Zusammenprall« dieser Welten nicht näher erläutert.

28 In der Realität ist es freilich so, dass im Rahmen der GATT- und WTO-Verhandlungen die sogenannten »Entwicklungsländer« gezwungen wurden, die privaten Eigentums- und Vertragsrechte im Interesse der globalen Konzerne zu schützen und dementsprechend ihre Märkte zu öffnen. – Siehe dazu: Urs Marti, Globale distributive Gerechtigkeit, In: Georg Kohler, Urs Marti (Hg.), Konturen der neuen Welt(un)ordnung. Beiträge zu einer Theorie der normativen Prinzipien internationaler Politik, Berlin 2003, 349–353.

verfügen. Nach innen also bilden die Staaten ein rechtlich gegliedertes Ganzes, einen »sich auf sich beziehenden Organismus« des zivilen und öffentlichen Rechts, dem sie durch ihre Vollzugsorgane zugleich Geltung verschaffen. Nach außen hingegen stellen sie gleichsam »Individuen« dar, die von der Staatengemeinschaft anerkannt sind und daher von anderen Staaten als souveräne Akteure anerkannt werden müssen.²⁹

Das Vertragssystem der Nationalstaaten

Auf der Grundlage ihrer Souveränität aber können die Nationalstaaten von der Sache der Menschheit nur in der Form von *Verträgen* Gebrauch machen, in denen sie sich verpflichten, ihre jeweiligen Leistungen zu erfüllen. Die Aufgaben der Erhaltung des Weltfriedens, der Überwindung der sozialen Schere durch Beseitigung der Weltarmut oder der Kluft zwischen den reichen und armen Nationen nach dem Grundsatz der Gerechtigkeit sowie der Lösung der ökologischen Krise durch Maßnahmen zur Erhaltung des Klimas oder der Reinhaltung der Meere nach dem Grundsatz der Nachhaltigkeit – all diese Aufgaben existieren in der Form von Abkommen zwischen souveränen Akteuren. Das gemeinsame Handeln zur Lösung der Menschheitsprobleme geschieht hier also auf der Grundlage eines internationalen Vertragssystems.

Nun sind die Staaten als souveräne »Individuen« nach außen jedoch nur verpflichtet, ihre Vertragsleistungen zu erfüllen, wenn und solange diese Leistungen nach innen dem nationalen Eigenwohl entsprechen. Denn von niemandem, so der Rechtsgrundsatz, kann niemand verlangen, gegen sein eigenes Wohl zu handeln und sich selbst zu schaden. Damit aber stehen sich völkerrechtlich zwei staatliche Handlungsprinzipien gegenüber: Nach außen gilt der Grundsatz, dass eingegangene Verträge gehalten werden müssen (*pacta sunt servanda*); nach innen aber gilt der Grundsatz des Rechts auf Selbsterhaltung (*sui imperii salus summa lex*). Da nun aber die einzelnen Nationalstaaten als souveräne Rechtspersonen anerkannt sind, liegt es in ihrem *freien Ermessen* zu entscheiden, die eingegangenen Verträge zu halten oder sie gegebenenfalls zu kündigen.³⁰ Und es ist naheliegend, dass in allen Konfliktfällen

29 Vgl. zu diesem Doppelcharakter des modernen Staates: G.W.F. Hegel, *Grundlinien der Philosophie des Rechts*, §§ 259, a.a.O., 321f. – Vgl. auch: Alexander von Pechmann, *Der Doppelcharakter des Staates. Zur Dialektik von Öffentlichkeit und Arkanum*. In: *Widerspruch – Münchner Zeitschrift für Philosophie*, Nr. 59, München 2014, 53–68.

30 »Grundsätzlich ist die Durchsetzung des Völkerrechts«, so der Politologe Gerhard Wittkämper, »immer wieder von der freien Einverständniserklärung der beteiligten Völ-

dem einzelnen Staat das Hemd, die eigene Nation, näher liegt als die Hose, die Menschheit, dass also das nationale Eigenwohl das Primat vor dem supranationalen Gemeinwohl hat.

Aus diesem Doppelcharakter der Nationalstaaten aber folgt, dass in Hinblick auf das gegenwärtige wie künftige Wohl der Menschheit von den einzelnen Staaten nur solche Verträge abgeschlossen werden, die den eigenen nationalen Interessen entsprechen, und dass sie von ihnen zudem nur solange als bindend anerkannt werden, solange sie im eigenen Interesse liegen; andernfalls werden sie gekündigt. In Hinblick auf die gemeinsame Sache hat das internationale Vertragssystem daher einen notwendig *minimalen* und höchst fragilen Charakter, da die gemeinsame Sache allemal der nationalen Sache untergeordnet ist. Die *volonté générale* existiert in diesem Vertragssystem folglich nur in der Gestalt einer *volonté de tous*, als ein Konsens vieler einzelner und partikularer Willen.³¹

Dies bedeutet, dass die Vereinten Nationen von der Staatengemeinschaft zwar formell als Eigentümer der Erde anerkannt sind, dass sich der tatsächliche Gebrauch dieser Sache gegenwärtig jedoch auf der Grundlage eines höchst komplexen und fragilen, auf einem grandiosen Geschacher des Gebens und Nehmens gegründeten Vertragswerks vollzieht, in das nicht nur die Nationalstaaten, sondern auch globale und regionale Organisationen wie die Welthandelsorganisation, die Weltbank, der Mercosur oder die Arabische

kerrechtssubjekte abhängig.« (Wichard Woyke (Hg.), Handwörterbuch Internationale Politik, Opladen 1980, 175).

- 31 Diese inhärente »Schwachstelle« des internationalen Vertragssystems hatte schon Baruch Spinoza an dessen Beginn im 17. Jahrhundert in seinem »*Tractatus politicus*« (TP) erkannt. »Da »ein Gemeinwesen« sich aus eigener Kraft im Dasein halten und »vor der Unterdrückung durch ein anderes selbst schützen kann«, steht es insofern »unter eigenem Recht« mit der Folge, dass eine »Allianz«, die es eingeht, »so lange, wie der Anlass, sie einzugehen, besteht: Furcht vor Schaden oder Hoffnung auf Profit« (TP 3/14). Alle auf die Zukunft gerichteten zwischenstaatlichen Abmachungen stehen unter *clausula rebus sic stantibus*, unter der Bedingung, dass die Verhältnisse sich nicht so verändern, dass vom Vertragsbruch mehr Vorteile als Nachteile zu erwarten sind. Da für jeden Staat »das eigene Wohlergehen oberstes Gesetz (*sui imperii salus summa lex*) ist« (TP 3/14), müssen die Inhaber der Staatsgewalt im Interesse des Staates geschlossene Verträge brechen, wenn dies mehr Nutzen als Schaden bringt.« (Manfred Walther, Grundzüge der politischen Philosophie Spinozas. In: Michael Hampe, Robert Schnepf (Hg.), Baruch de Spinoza. Ethik in geometrischer Ordnung dargestellt, Berlin 2006, 229).

Liga einbezogen sind.³² In diesem Geschacher spielen die Vereinten Nationen grobenteils nur die Rolle des Anregers, Mahners und Bittstellers sowie des Moderators und Mediators. Für die gegenwärtige Doppelherrschaft von Vereinten Nationen und Nationalstaaten mag daher gelten, was Samuel Pufendorf damals über das Römische Reich im 16. Jahrhundert gesagt hatte: »irregulare aliquod corpus et monstro simile« (ein unregelter, einem Monstrum ähnlicher Verband).³³

Dieser monströsen Unförmigkeit entspricht denn auch die ständige Klage der Weltöffentlichkeit, der Nicht-Regierungsorganisationen und Wissenschaftler:innen als Vertreter des gemeinsamen Willens, dass in Hinblick auf die Herausforderungen der Menschheit in all den Konferenzen und Abkommen der Staaten und Verbände viel zu wenig erreicht wird, während die Akteure und Akteurinnen umgekehrt als Vertreter des Willens aller mit gleichem Recht versichern, das in der Situation Bestmögliche erreicht zu haben. Die Klage der einen und die Genugtuung der anderen spiegeln jedoch nur das völkerrechtliche Dilemma wider, in dem die Weltgemeinschaft sich gegenwärtig befindet.

2. Dieses Vertragssystem nationaler Territorialstaaten hat rückblickend eine durchaus ehrwürdige Tradition, die wohl seine gegenwärtige normative Schwerkraft erklärt. Es entstand im 17. Jahrhundert in Europa, um die Geißel der Religionskriege zu beenden. Durch die Verträge von Münster und Osnabrück von 1648 erhielten die damals mehr als 300 Fürsten in Europa das Recht, nach innen friedentiftend insbesondere über den Glauben ihrer »Landeskinder« zu bestimmen (*cuius regio, eius religio*), und nach außen selbst als souveräne, vertragsschließende und kriegsführende Parteien aufzutreten. Mit Recht ist daher gesagt worden, dass der »Westfälische Frieden« der Beginn des erst europäischen, dann internationalen Völkerrechts war. Denn es war die von Jean Bodin entwickelte Idee der Souveränität der Staaten,³⁴ die

32 Inzwischen gibt es mehr als 200 000 internationale Vereinbarungen, die in Kraft sind, und mehr als 37 000 internationale Organisationen.

33 Das Resultat dieser merkwürdigen Doppelherrschaft ist, dass das System der Vereinten Nationen »aus einem Dickicht von höchst verschiedenartigen, teils abhängigen, teils unabhängigen Institutionen besteht. Es handelt sich um ein Institutionengeflecht, das im Laufe der 60-jährigen Geschichte immer undurchschaubarer geworden ist, dessen Grenzen immer weniger zu bestimmen sind.« (Klaus Hüfner, Das System der Vereinten Nationen. In: *Aus Politik und Zeitgeschichte*, 22/2005, 10).

34 In seinem Werk »*Six livres de la république*« (1576) hatte Jean Bodin den Begriff der Allmacht Gottes säkularisiert, indem er ihn auf den Staat in Form der höchsten und al-

mit diesem Vertragssystem die gegenseitigen militärischen Verwüstungen der Religionskriege beendete. Sie beendete damit auch das alte feudale Lehnssystem, da durch die Verträge die vormaligen Lehnsträger nun als souveräne Personen eigenen Rechts anerkannt wurden. Es verschwand jene mittelalterliche Willensgemeinschaft der »christianitas« und mit ihr die bindende Kraft des göttlichen »Naturrechts«, das durch Kirche und Papst vertreten worden war. An dessen Stelle trat die säkulare Idee des souveränen Einzelstaates, der nach innen Frieden stiftet und nach außen Verträge schließt bzw. Kriege führt.³⁵

Zunächst als Mittel gedacht, um die verheerenden Kriege in Europa zu beenden, entstand mit den bürgerlichen Revolutionen des 18. und 19. Jahrhunderts dann der Typus des *souveränen Nationalstaats*, in dem die staatliche Gewalt nach innen durch Verfassungen verpflichtet wurde, die bürgerlich-kapitalistische Eigentumsordnung zu garantieren und zu fördern, sowie nach außen, mit wachsendem Weltmarkt, die nationalen Interessen zu vertreten.³⁶ In dieser Zeit begründete die Idee staatlicher Souveränität die Entwicklung einer nationalen Ökonomie sowie das Recht, die eigenen Interessen gegenüber anderen Nationen, sei es diplomatisch durch Verträge, sei es militärisch durch Kriege, zu vertreten. Im 19. und 20. Jahrhundert schließlich begründete

leinigen Gewalt übertrug. Ein Staat, schreibt er gleich im ersten Satz, »kann definiert werden als die rechtlich geordnete und von einer souveränen Macht ausgeübte Regierung über eine Zahl von Familien und das, was diese gemeinsam angeht.« (zit. n.: Heinz Rausch (Hg.), *Politische Denker II*, München 1977, 127).

- 35 Zentrales Charakteristikum des Westfälischen Systems sei, so Lothar Brock, »die Zentralisierung von Gewalt auf staatlicher Ebene und ihre gleichzeitige Dezentralisierung auf internationaler Ebene« (Innerstaatliche Kriege und internationale Gewaltanwendung. In: Mathias Albert, Rudolf Stichweh (Hg.), *Weltstaat und Weltstaatlichkeit. Beobachtungen globaler politischer Strukturbildung*, Wiesbaden 2007, 158).
- 36 Maßgebend für die *innere* Verfassung der Staaten wurden die Lehre von John Locke, die die staatliche Gewalt, qua Gesellschaftsvertrag, auf den Schutz des Lebens, der Freiheit und das private Eigentum der Bürger verpflichtete, sowie die Lehre Montesquieus, nach der die Staatsgewalt in drei selbständige Gewalten, die Legislative (Parlament), die Exekutive (Regierung) und die Judikative (Gerichtswesen) geteilt wurden. Maßgebend für das *Außenverhältnis* der Staaten wurde im 19. Jahrhundert der sogenannte »Positivismus«. In England begründete John Austin (1790-1859) die Auffassung, das Völkerrecht sei kein Recht, »das diesen Namen verdient«, da es keine übergeordnete Instanz gebe, die die Macht besitzt, den Gehorsam der Staaten gegenüber ihren Geboten zu erzwingen. Diesem Gedanken folgte in Deutschland der Rechtslehrer Georg Jellinek (1851-1911), der Verträge als eine Art Selbstbeschränkung souveräner Staaten deutete, von der sie sich freilich ohne Rechtsverletzung jederzeit freimachen können.

die Idee der Souveränität der *Nation*³⁷ nach innen die politische Integration der Arbeiterklasse durch das allgemeine Wahlrecht und den Auf- und Ausbau des Sozialstaats sowie nach außen das Recht der Völker, sich zur Nation im eigenen Staat zusammenzuschließen, das die antikolonialen Kämpfe in Lateinamerika, in Asien und Afrika motivierte.³⁸

Fasst man die genannten Aspekte der neuzeitlich-modernen Idee staatlicher Souveränität zusammen, so wird das Festhalten der Staatenwelt an dem System der Verträge begreiflich: Sie hat auf dem Gebiet des Religiösen eine pazifizierende Wirkung, da der säkulare Staat sich gegenüber religiösen Differenzen neutral verhält. Sie ermöglicht auf dem Gebiet der Ökonomie die Entwicklung einer nationalen Wirtschaft im Inneren und die Ausgestaltung der internationalen Wirtschaftsbeziehung im Äußeren nach dem nationalen Interesse. Und auf politischer Ebene legitimiert sie das Recht der Völker, über ihre staatlichen Einrichtungen selbst zu entscheiden. Die im Völkerrecht verankerte Idee staatlicher Souveränität wird daher von ganz unterschiedlichen Interessen getragen: Der souveräne Staat ist dem nationalen Kapital Stütze im globalen Konkurrenzkampf; für die arbeitende Klasse gibt der Nationalstaat den rechtlichen Rahmen der Subsistenz und der sozialen Sicherheit; und er dient den militärisch, politisch und ökonomisch schwächeren Nationen als Mittel der Selbstbehauptung im Konkurrenzkampf der Nationen. Es ist mithin eine große und vielfältige Allianz, die sich hinter jenem komplexen Vertragssystem souveräner Nationalstaaten versammelt und es trägt. Der souveräne National- und Territorialstaat ist daher heute in der Tat die »dominierende und determinierende Organisationsform staatlicher Herrschaft«.³⁹

3. Was sich in Hinblick auf die Vergangenheit zweifellos als eine Errungenschaft erwiesen hat, zeigt sich jedoch in Hinblick auf die *Zukunft* als das

37 Wichtigster Vertreter des Nationalitätsprinzips als Basis des Völkerrechts war im 19. Jahrhundert der Italiener Pasquale Stanislao Mancini. Ihm zufolge ist das Völkerrecht das Recht zwischen Nationen, d.h. von politischen Gemeinschaften, die durch natürliche und historische Faktoren, vor allem durch das Bewusstsein der gemeinsamen Nationalität, geeint sind. Solche Nationen haben nach Mancini das Recht, sich in Staaten zu organisieren und unabhängig von anderen Nationen und ihnen gleichberechtigt zu leben. – Siehe: Arthur Nussbaum, *Geschichte des Völkerrechts*, a.a.O., 267.

38 Dieser Gedanke ist in die VN-Menschenrechtspakte eingegangen. Art. 1 (1) lautet: »Alle Völker haben das Recht auf Selbstbestimmung. Kraft dieses Rechts entscheiden sie frei über ihren politischen Status und gestalten in Freiheit ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung.«.

39 Wichard Woyke (Hg.), *Handwörterbuch Internationale Politik*, Opladen 1980, 139f.

entscheidende politische Hindernis. Denn auf der einen Seite existieren die Vereinten Nationen als supranationale Rechtsperson, deren Sache das Wohl der Menschheit ist, weil sie von allen Nationen als solche anerkannt ist; auf der anderen Seite jedoch beharren die einzelnen Nationalstaaten weiterhin auf ihrer Souveränität und verwehren dadurch den Vereinten Nationen, von ihrer Sache einen wirksamen Gebrauch zu machen. Die Souveränität als Rechtsprinzip, so die Schlussfolgerung, taugt nicht mehr, um die globalen Zukunftsprobleme der Menschheit im 21. Jahrhundert zu bewältigen; sie blockiert deren effektive Bearbeitung. Die überlieferte Vorstellung von politischen Akteuren als »Containern«, wie sie Ulrich Beck bezeichnet hat,⁴⁰ die in ihre nationalen Interessenslagen vergraben sind, ist mit der Tatsache der globalen Inbesitznahme der Erde und den daraus resultierenden ökologischen und sozialen Problemen nicht zu vereinbaren. Angesichts dieser Lähmung kann nur ein grenzenlos robuster Optimismus sich von einem weiterhin bestehenden Vertragssystem souveräner Nationalstaaten deren Lösung erhoffen.⁴¹ Dieses historisch gewordene völkerrechtliche Modell drängt nach seiner Überwindung.

Drei Eigentümer: Kapitalist – Nationalstaat – Vereinte Nationen

1. Betrachten wir die gegenwärtige Rechtslage allerdings näher, so finden wir nicht nur diese zwei, sondern drei Arten von Eigentümern vor. Denn die *ökonomische* Basis bildet die Klasse der privaten Eigentümer, die das anerkannte Recht haben, über den produzierten Reichtum als Kapital frei zu verfügen und alle anderen vom Gebrauch auszuschließen. Auf der *politischen* Ebene existiert die Menge der Nationalstaaten, die auf ihrem begrenzten Territorium vom jeweiligen Volk als Rechtsperson anerkannt sind, und deren Sache sowohl das

40 Ulrich Beck (Hg.), Politik der Globalisierung, Frankfurt a.M. 1998, 13f.

41 Wenn vor allem Soziolog:innen heute von einer »Krise des Multilateralismus« sprechen, so zeigen sie sich von diesem Phänomen oft überrascht. Denn angesichts der Globalisierung gebe es rationale und gute Gründe für die weitere Vertiefung der internationalen Zusammenarbeit. So gesehen muss es in der Tat als irrational erscheinen, wenn Staaten heute ihre nationalen Interessen »im Namen des Volkes« unilateral durchsetzen. Es wird dabei allerdings vergessen oder verdrängt, dass die staatliche Souveränität kein soziologisches Phänomen ist, das sich geschichtlich verliert, sondern dass es ein politisches Prinzip ist, auf das die Staaten, bewusst und willentlich, verzichten müssen. Unseres Erachtens ist nicht der Multilateralismus in der Krise, sondern der Multilateralismus selbst ist die Krise. – Wir werden darauf zurückkommen.

Gemeinwohl der eigenen Nation als auch der Schutz des privaten Eigentums ist. Sie besitzen nach außen das anerkannte Recht der Souveränität, alle anderen Staaten von der Einmischung in ihre Angelegenheiten auszuschließen. Auf der *supranationalen* Ebene schließlich existieren die Vereinten Nationen, die von der Gemeinschaft der Nationalstaaten als Eigentümer der Erde anerkannt sind, denen diese aber zugleich die Mittel verwehren, von ihrer Sache einen wirksamen Gebrauch zu machen.

Diese Eigentumsträger Kapitalist – Nationalstaat – Vereinte Nationen sind drei verschiedene Arten von Rechtspersonen: Einmal sind sie *natürliche Individuen*, die über ihre Sache als Kapital frei verfügen; das andere Mal sind sie anerkannte *Kollektive*, deren Sache das Wohl ihrer Nation und der Schutz des privaten Eigentums ist; und schließlich ist sie eine ›*Universalperson*‹, die zu ihrer Sache das gegenwärtige wie künftige Wohl der Menschheit hat. Diese drei Arten stehen jedoch in einem spezifischen, bedingenden wie ausschließenden, Rechtsverhältnis zueinander. Denn die Vereinten Nationen existieren, weil sie von der Gemeinschaft der Nationalstaaten als Eigentümer der Erde anerkannt sind. Zugleich aber haben die Staaten aufgrund ihrer Souveränität das Recht, den Vereinten Nationen die erforderlichen Mittel zu verwehren. Die Vereinten Nationen gleichen so einem gewählten Kaiser – ohne Macht. Die Nationalstaaten hingegen existieren, weil sie von ihrem Volk als Träger der Gewalt zum Wohl der Nation anerkannt sind. Zugleich aber haben die Kapitalisten das von den Staaten geschützte Recht, als private Eigentümer des Reichtums alle anderen von dessen Gebrauch auszuschließen.⁴²

In diesem eigenartigen, einander bedingenden wie ausschließenden Rechtsverhältnis der drei Arten von Eigentümern drücken sich gegenwärtig offenbar die zwei gegensätzlichen Arten der politischen Willensgemeinschaft aus: auf der einen Seite die Gemeinschaft des *allgemeinen Willens*, der auf das gegenwärtige wie künftige Allgemeinwohl gerichtet ist – das Wohl der Menschheit in Gestalt der Vereinten Nationen bzw. das Wohl des jeweiligen

42 Dieses eigenartige, ein- wie ausschließende Verhältnis von privatem Eigentum und staatlicher Gewalt beschreibt Katharina Pistor treffend: »Capitalism exists because modern legal systems are built on and around individual subjective rights and put the state in the service of protecting these rights. Even though these rights are couched as negative rights against the state, they have been turned into a claim for positive protection by the state against intrusion by others, including fellow citizens« (The Code of Capital, a.a.O., 229).

Volkes in Gestalt der Nationalstaaten –; auf der anderen Seite die Gemeinschaft der vielen *Eigenwillen*, die auf das je eigene Wohl gerichtet ist⁴³ – der souveräne Staat auf das Wohl der eigenen Nation bzw. die Kapitalisten als Privateigentümer auf die Vermehrung ihres Kapitals.⁴⁴ In diesem ein- wie ausschließenden Verhältnis nehmen die Nationalstaaten in der Mitte offenbar eine Doppelrolle ein: sie repräsentieren nach innen gegenüber dem partikularen Eigenwillen der Kapitaleigentümer den allgemeinen Willen, stellen nach außen jedoch den Vereinten Nationen gegenüber den souveränen Eigenwillen dar.

2. Wenn wir angesichts dieses Gegensatzes nun davon ausgehen, dass die politische Gemeinschaft, deren Willen auf das Allgemeinwohl gerichtet ist, deswegen macht- und wirkungslos ist, weil sie durch die andere Gemeinschaft, deren Willen auf das je eigene Wohl gerichtet ist, der erforderlichen Mittel beraubt ist, dann ist es offenbar das Prinzip der *Exklusion* oder *Privation*, das die effektive Bearbeitung der Menschheitsprobleme blockiert. Dieses Prinzip der Exklusion begründet auf völkerrechtlicher Ebene das Prinzip der *Souveränität*, das es den Nationalstaaten erlaubt, nach eigenem Willen zu entscheiden und andere davon auszuschließen; es begründet auf privatrechtlicher Ebene das Prinzip einer *Freiheit*, das es den privaten Eigentümern gestattet, ihr Kapital nach eigenem Ermessen zu gebrauchen und gleichfalls andere vom Gebrauch auszuschließen.⁴⁵ So verstanden ist es die Wirksamkeit der neuzeitlich-modernen Idee der *Autonomie*, die sich normativ in der

43 Christoph Menke geht so weit, im Eigenwillen überhaupt das Prinzip des modernen bürgerlichen Rechts zu sehen: »Das bürgerliche Recht bringt durch seine Weise der Berechtigung einen neuen Willen hervor. Es berechtigt, und ermächtigt dadurch, den einzelnen dazu, nach seinem Belieben zu wollen und zu handeln ... Das ist der Sinn, in dem die bürgerliche Form der Rechte »subjektiv« ist: dass hier der Wille zählt, nicht weil er das sittlich Gute oder das natürlich Vernünftige will, sondern weil es der eigene Wille des Subjekts ist. Damit ersetzt das Eigene, zu dessen Verwirklichung das bürgerliche Recht ermächtigt, das »Seine«, das das traditionelle Recht jedem einzelnen zuteilt.« (Kritik der Rechte, a.a.O., 197).

44 Dieser Gegensatz wird, etwas grob, beispielsweise im Grundsatzprogramm der SPD so formuliert: »Das 21. Jahrhundert ... wird entweder ein Jahrhundert des sozialen, ökologischen und wirtschaftlichen Fortschritts, der allen Menschen mehr Wohlfahrt, Gerechtigkeit und Demokratie eröffnet. Oder es wird ein Jahrhundert erbitterter Verteilungskämpfe und entfesselter Gewalt.« (SPD, Grundsatzprogramm, Hamburg 2007).

45 »Property and sovereignty are distinct but related concepts ... Property ... is private and signifies *dominium*; sovereignty is public and stands for *imperium*.« (Katharina Pistor, *The Code of Capital*, a.a.O., 137f.).

völkerrechtlichen Gestalt der staatlichen Souveränität und in der privatrechtlichen Gestalt der freien Verfügung über das kapitalistische Eigentum ausdrückt. Sie wäre der ideelle Kern der Blockade, die den allgemeinen Willen der erforderlichen Mittel beraubt.⁴⁶

Die Suche nach einer künftigen Ordnung des Eigentums besteht folglich darin, eine solche normativ-rechtliche Struktur zu finden, die weder auf der politischen Ebene auf dem Prinzip der staatlichen Souveränität noch auf der ökonomischen Ebene auf dem Prinzip der freien Verfügung der Privateigentümer beruht, sondern die durch jene allgemeine, auf das Allgemeinwohl gerichtete Willensgemeinschaft anerkannt wird bzw. werden kann. Eine solche normative Ordnung des Eigentums schlösse die rechtliche Blockade aus, die gegenwärtig die Lösung der Menschheitsprobleme, der sozialen Spaltung der Weltgesellschaft in Reiche und Arme sowie der Krise des Mensch-Natur-Verhältnisses, verhindert.

Um die Verhältnisse zwischen diesen drei Arten von Eigentümern sowohl hinsichtlich ihrer gegenwärtigen als auch hinsichtlich ihrer künftig erforderlichen Rechtsordnung näher bestimmen zu können, soll zuerst dem Rechts-

46 Die geeigneten Leser:innen mögen nachsehen, wenn diese »neuzeitlich-moderne Idee der Autonomie« hier nicht näher ausgeführt wird, da sie tief in die Geschichte der neuzeitlichen praktischen und politischen Philosophie eindringen müsste. Stattdessen sei die Sicht des chinesischen Philosophen Zhao Tingyang angeführt, der diese Idee kritisch beschreibt. »[D]as grundlegende Prinzip moderner Politik ist die Ziehung klar definierter Trennlinien für alle Geschöpfe, das Ergebnis ist die Entstehung aller Arten legal definierter Grenzen. Am einflussreichsten sind die der individuellen Menschenrechte und die der souveränen Staaten. Die Menschenrechte definieren das Grenzgebiet des Individuums, die Souveränität die Grenzen des Staates ... Die klare Definierbarkeit geschlossener Grenzen konstituiert die vollständige Macht über das Gebiet innerhalb der Grenzen, d.h. die Souveränität. Die kleinste politische Identität der Souveränität ist das Individuum, die größte ist der Staat. Die philosophische Grundlage der Souveränität ist die Subjektivität.« – Dieser Grenzziehung und Exklusion setzt Zhao Tingyang das in der chinesischen Tradition verwurzelte Prinzip der *Inklusion*, des *Tianxia*, entgegen: »Die grundlegende Bedeutung des *Tianxia*-Konzepts liegt in der Erkenntnis, dass nur eine Welt ›ohne Außen‹, d.h. eine vollständig inkludierte Welt ohne ein Außen, die ontologische Bedingung einer universalen Ordnung ist ... Fehlt diese Voraussetzung, provoziert der Versuch, die eigene Ordnung als universal zu propagieren, zwangsläufig Widerstand der außenstehenden Existenzen. Solange in der Politik ein Außen existiert, fehlt der universalen Weltordnung die Existenzgrundlage, kann die Welt nicht zur Welt werden.« (Alles unter dem Himmel, a.a.O., 204f., 210). – Vgl. auch: Alexander von Pechmann, *Autonomie und Autorität. Studien zur Genese des europäischen Denkens*, Freiburg/München 2008.

verhältnis zwischen privatem Eigentum und Nationalstaat, dann dem zwischen den Nationalstaaten und den Vereinten Nationen nachgegangen werden.

Privateigentum – Nationalstaat

Um das Rechtsverhältnis zwischen Privateigentum und Nationalstaat angemessen diskutieren zu können, möchte ich exemplarisch auf das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland eingehen, weil sich an ihm, wie ich hoffe zeigen zu können, die Alternative zwischen der gegenwärtigen und der künftig erforderlichen Eigentumsordnung prägnant skizzieren lässt.

1. In Artikel 14 des Grundgesetzes wird die Eigentumsordnung der Bundesrepublik Deutschland festgelegt. Im ersten Absatz von Satz (1) heißt es lapidar: »Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet.« Der Satz (2) lautet: »Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Allgemeinwohl dienen.«

Auf den ersten Blick und unter gewissen Bedingungen sind beide Sätze einander in logischer Hinsicht widersprechend. Denn wenn unter dem Wort »Eigentum« in Satz (1) das private Eigentum und damit, dem »Bürgerlichen Gesetzbuch« gemäß, das Recht verstanden wird, von der Sache einen freien und andere ausschließenden Gebrauch zu machen, dann ist es nicht möglich, einen solch *freien* und zugleich, wie es in Satz (2) heißt, einen dem Allgemeinwohl *dienenden* Gebrauch zu machen. Denn ein freier und andere ausschließender Gebrauch und ein zugleich das Allgemeinwohl einschließender und ihm dienender Gebrauch widersprechen einander. Dennoch wird in den zwei Sätzen beides, der freie *und* der dem Allgemeinwohl dienende Gebrauch, als zum Eigentum gehörig zusammengefasst.

Sieht man nun näher darauf, wie der Widerspruch in den beiden, die Eigentumsordnung definierenden Sätzen aufgelöst wird, so ist das, was *gewährleistet* ist, das Eigentum in der Gestalt des freien Gebrauchs, der zugleich andere vom Gebrauch ausschließt; der dem Allgemeinwohl dienende Gebrauch hingegen wird (nicht gewährleistet, sondern) gefordert: »Sein Gebrauch *soll* zugleich dem Allgemeinwohl dienen«. Der Widerspruch wird also dadurch gelöst, dass klar zwischen der Gewährleistung der einen Form und der Forderung der anderen Form des Eigentums unterschieden wird. Durch die Gewährleistung wird das Eigentum in der einen Form zum verfassungsmäßig anerkannten und verbindlichen Recht; durch die Forderung hingegen wird das Eigentum in der anderen Form zu einem nicht-verbindlichen Postulat,

zu einer ethisch-moralischen Norm. Das Grundgesetz unterscheidet mithin klar das durch den Staat gewährleistete Recht des Individuums auf privates Eigentum von einem vom Verfassungsgeber an den Eigentümer gerichteten Appell. Damit ist der Widerspruch gelöst; denn der Verfassungsgeber kann widerspruchsfrei sagen, dass das eine, das private Eigentum, gewährleistet ist und *zugleich* das andere, der dem Allgemeinwohl dienende Gebrauch als verpflichtende Norm gefordert wird. Es ist Verschiedenes, das widerspruchsfrei zugleich sein kann.

Wenn wir im nächsten Schritt nun fragen, warum der Staat als eigene Rechtsperson existiert, so kann seine Existenz sich nur darauf gründen, dass sein Gewaltmonopol vom (deutschen) Volk als einer Willensgemeinschaft auf seinem Territorium anerkannt wird, und dass es aus dem Grund anerkannt wird, weil und insofern es dem Allgemeinwohl dient.⁴⁷ Für den Staat als Rechtsperson ist daher der Dienst am Allgemeinwohl kein ethisches Sollen, wie im Fall des privaten Eigentümers, sondern ein rechtlich bindendes Müssen. Es formuliert das sogenannte »Sozialstaatsprinzip«.⁴⁸

Auf dieser verfassungsrechtlichen Grundlage aber findet das staatliche, auf das Gemeinwohl gerichtete Handeln seine Grenze am Recht des privaten Eigentümers auf den freien Gebrauch seines Eigentums, das der Staat (nach Satz (1)) zu gewährleisten verpflichtet ist. Denn da dieses gewährleistete Recht den Gebrauch der Sache durch andere ausschließt, ist es der staatlichen Gewalt zunächst nicht erlaubt, ins private Eigentum einzugreifen. Da das private Eigentum der Verfassung nach zugleich jedoch dem Allgemeinwohl dienen soll, kann und darf der Staat den privaten Eigentümer durch Gesetze zwingen, zum Zweck des Allgemeinwohls einen Teil seines Eigentums abzugeben oder dessen freien Gebrauch einzuschränken. Diese hoheitlich erzwungenen Abgaben oder Einschränkungen dürfen freilich nicht in den

47 » ... aus der Volksherrschaft folgt unmittelbar, dass der vom Volk getragene Staat dem Wohle des Volkes dienen soll. Deutlich wird die Geltung des Volkswohls als Staatszweck immerhin in dem Amtseid, den der Souverän gemäß Art. 56 Satz 1 GG dem Bundespräsidenten sowie in Verbindung mit Art. 64 Abs. 2 GG dem Bundeskanzler und den Bundesministern auferlegt. Danach schwören das Oberhaupt und die Regierung des Staates, dass sie ihre Kraft dem Wohle des deutschen Volkes widmen werden.« (Daniel Riedel, Eigentum, Enteignung und das Wohl der Allgemeinheit, Berlin 2012, 161) – In der Verfassung des Freistaats Bayern heißt es hingegen lapidar: »Er [der Staat] dient dem Gemeinwohl« (Art. 3 (1)).

48 Der Teil des Grundgesetzes über den Staatsaufbau beginnt mit Art. 20: »Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.«.

sogenannten »Kernbestand« des Eigentums und des freien Verfügungsrechts des Eigentümers eingreifen,⁴⁹ denn ein solcher Eingriff widerspräche der Gewährleistung des privaten Eigentums.

Obwohl also, so schließen wir daraus, nach dem deutschen Grundgesetz die beiden Formen des Eigentums, der freie und der dem Allgemeinwohl dienende Gebrauch, zusammengehören, ist die eine Form des Eigentums, der freie und exklusive Gebrauch, klar der anderen Form des Eigentums, der dem Allgemeinwohl dienenden, übergeordnet. Die erste Form ist die *primäre*, sie wird durch den Staat gewährleistet; die zweite ist die *sekundäre*, sie wird als geforderte durch den Staat erzwungen.⁵⁰

49 »Zu diesem Kernbestand rechtsstaatlicher Verfassung gehört auch und vor allem die der *res publica* aufgegebenen Förderung von Freiheit und Eigentum der Bürger und der Schutz dieser Freiheit durch unabhängige Richter.« (Hans-Joachim Strauch, Rechtsstaat und Verwaltungsgerichtsbarkeit. In: Mehdi Tohidipur (Hg.), Der bürgerliche Rechtsstaat, 2. Band, Frankfurt a.M. 1978, 550).

50 In der verfassungsrechtlichen Literatur ist dies als spannungsreiches Verhältnis von »Rechtsstaat und Sozialstaat« diskutiert worden. »Wird der Rechtsstaat als Schutzburg der *beati possidentes* missbraucht,« so der Kommentator des Grundgesetzes Ernst Forsthoff, »so verfehlt er seinen sozialen Auftrag und bringt sich damit in Gefahr. Radikale Sozialstaatlichkeit endet zwangsläufig in einem Verwaltungsstaat, der nicht mehr Rechtsstaat sein kann. Das ist ... eine Situation der fruchtbaren Spannung, die des ständigen Ausgleichs bedarf.« (Begriff und Wesen des sozialen Rechtsstaates, Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer, Heft 12, 1954, 33). Dennoch, so Forsthoff, gebühre dem Rechtsstaat der Vorrang: »Der Rechtsstaat ist nach der Ordnung des Grundgesetzes der primäre und mit allen Rechtsgarantien ausgestattete Wert.« (ebd., 34). – Inhaltlich konkreter fasste der Staatsrechtler Otto Bachof das Sozialstaatsprinzip. Hierbei handle es sich um »die Einflussnahme auf die Arbeits- und Güterordnung zum Zwecke des Ausgleichs widerstrebender Interessen sozialer Gruppen und insbesondere zur Inanspruchnahme der wirtschaftlichen Schwachen« (ebd., 40). Während der Rechtsstaat in der Gefahr sei, einer abstrakten Gleichheit zu huldigen, komme es unter dem Sozialstaatsgedanken auf die konkrete Gleichheit an. – Siehe dazu: Eberhard Menzel, Die Sozialstaatlichkeit als Verfassungsprinzip der Bundesrepublik. In: Mehdi Tohidipur (Hg.), Der bürgerliche Rechtsstaat, a.a.O., 315-340. Dem Primat des Rechts gegenüber dem Sozialstaat entspricht, wenn Wolfgang Kersting eine Legitimationsbedürftigkeit des Sozialstaates feststellt: »[Der Sozialstaat] verlangt nach einer Begründung, die einsichtig machen kann, dass das menschenrechtlich [...] ausgezeichnete liberale Ordnungsmodell der Marktwirtschaft und des demokratischen Rechtsstaats aus moralischer Notwendigkeit einer normativen Einschränkung unterworfen sein muss ... Ein Sozialstaatsbeweis muss daher einsichtig machen, dass die sozialstaatliche Umverteilung nicht nur moralisch wünschenswert oder ge-

Dieses normativ-rechtliche Verhältnis von privatem Eigentum und staatlicher Gewalt gilt – mit Ausnahmen wie der Volksrepublik China – im Prinzip für jeden der bestehenden Nationalstaaten. Auch wenn in den geschriebenen wie ungeschriebenen Verfassungen ganz unterschiedlich formuliert, so werden die Staaten auf ihrem Territorium als eigene Rechtsperson anerkannt, weil sie einerseits und primär die Rechte der privaten Eigentümer schützen und fördern, und weil sie andererseits auch dem Gemeinwohl ihrer Nation dienen – wenngleich es in concreto erhebliche Unterschiede bei der Gewichtung und Ausgestaltung dieser beiden Pole gibt. Der moderne Nationalstaat ist sowohl ein Rechtsstaat, der das private Eigentum schützt und fördert, als auch ein »Steuer- und Abgabenstaat«.⁵¹ Und mit ihm existiert die Debatte, was gerechterweise des privaten Eigentümers und was des Staates ist.

2. Dieses Verhältnis von privatem Eigentum und staatlicher Gewalt bildet den *normativ-rechtlichen Rahmen*, innerhalb dessen sich in der *tatsächlichen Sphäre des Besitzes* die Produktion und Distribution der nützlichen Güter entwickelt haben. Im Zentrum der nationalen Politik stand am Anfang die quantitative wie qualitative Vermehrung der Güterproduktion. Diese belastete zwar in wachsendem Maße die Umwelt, aber sie garantierte sowohl den Kapitalisten als Eigentümern der Produktionsmittel die Verwertung ihres Kapitals als auch den Nicht-Eigentümern durch den Verkauf ihrer Arbeitskraft den Zugang zum Konsum der nötigen Güter. Während dieser Phase übernahm der Staat im nationalen Gemeinwohlinteresse die Wirtschaftswachstums- sowie die Vollbeschäftigungsgarantie.

Unter diesen Bedingungen, dem ökonomischen Wachstum und der Verdrängung der Umweltbelastungen, schienen sich daher das gewährleistete Recht auf privates Eigentum und die Allgemeinwohlverpflichtung wunderbar zu ergänzen. Am Konsum der produzierten Güter nahmen Eigentümer wie Nicht-Eigentümer teil. Die kapitalistische Produktionsweise schien in der Tat durch die stetige Vermehrung der nützlichen Güter den »Wohlstand für alle« zu erzeugen. Es bewährte sich der alte Grundsatz Mandevilles, dass nicht die Tugend, sondern private Laster wie Profitgier und Ausbeutung die Quelle des Gemeinwohls seien. Sie schienen jene Kraft zu sein, »die stets das Böse will und stets das Gute schafft«.

rechtigkeitstheoretisch erforderlich, sondern vor allem auch legitim erzwingbar ist. (Wolfgang Kersting, Theorien der sozialen Gerechtigkeit, Stuttgart/Weimar 2000, 1).

51 Carl Schmitt, Verfassungsrechtliche Aufsätze, 1958, 41.

Sobald sich die genannten Bedingungen jedoch änderten, als mit wachsender Güterproduktion seit den 60er Jahren des vergangenen Jahrhunderts das Wirtschaftswachstum allmählich sank und die Umweltzerstörungen sichtbarer wurden, traten die Gegensätze zwischen den privaten Kapitalinteressen und den Gemeinwohlinteressen zunehmend hervor. Die Arbeitslosigkeit und die damit verbundene Armut der Nicht-Eigentümer sowie die Kosten der ökologischen Schäden wuchsen. Um in dieser Krisenlage der verfassungsrechtlichen Gewährleistung der Verwertung des privaten Kapitals wie der Allgemeinwohlverpflichtung weiterhin nachkommen zu können, waren die Staaten gezwungen, sich zu verschulden. Seit dieser Zeit stieg die Verschuldung der Staaten bei den privaten Gläubigern weltweit jährlich im Durchschnitt um ca. drei Prozent.⁵² Die Staaten als Repräsentanten des nationalen Gemeinwohls gerieten in wachsende Abhängigkeit von den Verwertungsinteressen der privaten Eigentümer. Sie wurden erpressbar. Damit aber wurde nun in der Tat die normativ-rechtliche Ordnung Wirklichkeit: Das Privatinteresse der Kapitaleigentümer wurde das Primäre und das Gemeinwohlinteresse das Sekundäre.

Schließlich erlangten die Kapitaleigentümer auch die Definitionsmacht über das Allgemeinwohl: Gut ist für die Nation, was gut ist für das Kapital. Seither werden die Staaten durch die privaten Eigentümer gezwungen, ihre Haushalte zum Wohl der Kapitalverwertung und auf Kosten der Nicht-Eigentümer zu konsolidieren. Aus »welfare-state embedded markets« sind »market embedded states« geworden.⁵³ Und mit dieser Verwandlung werden, wie in Teil II beschrieben, die privaten Kapitaleigentümer stetig reicher, die Nationen jedoch und die ausgeschlossenen Nicht-Eigentümer werden ärmer. Das Kapital hat das Allgemeinwohl in Geiselhaft genommen.⁵⁴

52 Im Jahre 2019 betrug der globale Kreditberg mehr als 250 000 000 000 000 US-Dollar, das Dreifache der Weltwirtschaftsleistung (Quelle: Der Spiegel, 20/2020, 62).

53 Diese Entwicklung beschreibt Wolfgang Streek als »einen säkularen Wandel vom Steuer- zum Schuldenstaat und von dort zu dem, was ich den Konsolidierungsstaat nenne.« (Die Krise der Staatsfinanzen: Demokratieversagen? Kapitalismusversagen! In: Werner Heun (Hg.), Staatsschulden. Ursachen, Wirkungen und Gefahren, Bonn 2015, 28).

54 »Historisch gesehen gehört sowohl das Versprechen der Verteidigung exklusiver Eigentumsrechte wie jenes der gerechten Verteilung von Nutzen und Lasten der sozialen Kooperation zu ihrer [der Staaten] Legitimationsbasis; die Verteilungskämpfe der Gegenwart zeigen die Unmöglichkeit, beiden Aufgaben gerecht zu werden.« (Urs Marti, Souveränität und Globalisierung. In: Georg Kohler, Urs Marti (Hg.), Konturen der neuen Welt(un)ordnung. a.a.O., 182).

Diese oft beklagte Entwicklung des ökonomischen Systems von der sogenannten »sozialen Marktwirtschaft« über den »Keynesianismus« zum globalen »finanzgetriebenen Kapitalismus« ist weder eine zufällige Abfolge von historischen Ereignissen oder ökonomischen Theorien noch das Resultat psychischer Dispositionen wie der zunehmenden Gier, sondern erscheint als logische Konsequenz einer normativ-rechtlichen Ordnung, die das private Eigentum privilegiert und ihm das Allgemeinwohl unter- oder nachordnet. Der ökonomische Prozess wickelt gleichsam aus, was in der normativ-rechtlichen Ordnung an sich festgelegt ist. Daher ist die Folge der Dominanz des Kapitals, dass die Staaten dem Wohl ihrer Nation nach den *allgemeinen* Grundsätzen der sozialen Verträglichkeit der Güterverteilung und der ökologischen Nachhaltigkeit der Güterproduktion und -konsumtion nur insoweit dienen können, als es im *privaten* Interesse der Kapitaleigentümer liegt und deren Verwertungsinteresse nicht verhindert. »Was sich nicht finanziert«, so der schon zitierte Grundsatz, »existiert nicht.«⁵⁵

3. Dieses Rechtsverhältnis von privatem Eigentum und Nationalstaat ist freilich nicht das einzig mögliche. Die Alternativen reichen bekanntlich von der marktradikalen Abschaffung des Sozialstaats in einer freien Marktgesellschaft bis zur planradikalen Abschaffung des privaten Eigentums in einer sozialistischen Planwirtschaft, ja des Eigentums und des Staates selbst in einer herrschaftsfreien Assoziation. Wir hingegen sehen die Alternative zur bestehenden Eigentumsordnung »nur« in der einfachen *Umkehrung* des Rechtsverhältnisses von privatem Eigentum und Nationalstaat.

Kommen wir dazu exemplarisch auf das Grundgesetz des Bundesrepublik Deutschland zurück: Wird in den zwei oben angeführten, das Eigentum betreffenden Sätzen des Artikels 14 GG nur ein Hilfszeitwort geändert, ergibt sich ein anderes Verhältnis zwischen den beiden Formen des Eigentums, seines freien und dem Allgemeinwohl dienenden Gebrauchs, und damit auch des

55 In wissenschaftlicher Hinsicht bedeutet diese Dominanz des Kapitals gegenüber den Nationalstaaten zweifellos einen Erfolg der neoliberalen Wirtschaftstheorie, die die Freiheit der Kapitalbewegung schon immer durch die sog. »Wirtschaftsnationalisten« gefährdet sah. »Im neoliberalen Programm«, schreibt Quinn Slobodian, »ging es nicht um Wachstum, Gleichgewicht, Optimum, Gleichheit, soziale Gerechtigkeit oder Wohlstand. Es ging um die Reproduktion eines interdependenten, komplexen Systems, um die Verteidigung der Gesamtheit der Weltwirtschaft gegen einen Angriff der Nationalisten«. Sie vertrat »die Idee einer normativen Weltwirtschaftsordnung, die auf stratifizierten Institutionen beruhen sollte, die das individuelle Recht auf Handel und Kapitalbewegung schützen würden.« (Globalisten, a.a.O., 371, 395).

Verhältnisses von privatem Eigentum und staatlicher Gewalt. Die Änderung in Satz (2) lautet: »Sein Gebrauch *muss* zugleich dem Allgemeinwohl dienen«.

Durch die Ersetzung des Sollens durch das Müssen wird das Verhältnis zwischen den beiden Eigentumsformen umgekehrt. Denn durch diese Änderung wird der dem Allgemeinwohl dienende Gebrauch des Eigentums aus einem rechtlich nicht bindenden Postulat zu einer rechtlich bindenden Norm. Zwar wird in diesem Fall das private Eigentum gleichfalls gewährleistet; aber die Gewährleistung geschieht nicht schlechthin, sondern unter der *Bedingung*, dass sein Gebrauch dem Allgemeinwohl dient. Durch die Änderung wird der dem Allgemeinwohl dienende Gebrauch des Eigentums der primäre, der freie Gebrauch hingegen der sekundäre. Was durch diese Bedingung rechtlich ausgeschlossen ist, ist daher weder das private Eigentum noch das Erbrecht.⁵⁶ Es ist vielmehr der *kapitalistische* Charakter des Eigentums, insofern es die Funktion hat, seinen Wert exklusiv für den privaten Eigentümer zu vermehren. Denn in dieser Funktion bewirkt es, wie gesehen, zum einen die soziale Spaltung der Nation in Klassen, in Kapitaleigentümer und in Nicht-Eigentümer, in Reiche und Arme und blockiert zum anderen durch Exklusion den Dienst am Allgemeinwohl.⁵⁷

56 Würde das Recht auf Vererbung des Eigentums an die folgende Generation auf das beschränkt, was durch eigene Arbeit erworben wurde, so würden die bestehenden Eigentumsverhältnisse umgewälzt: 99 Prozent der privaten Vermögen kämen auf diese Weise dem Gemeinwohl zugute. – Vgl. dazu: Sahra Wagenknecht, Reichtum ohne Gier. Wie wir uns vor dem Kapitalismus retten, Frankfurt a.M. 2016.

57 Mit dieser Gestalt eines *nicht-kapitalistischen* privaten Eigentums stimmen die meisten klassischen Philosophen überein. So betrachtet bereits Platon in den »Nomoi« das Recht auf privates Eigentum als eine durchaus sinnvolle Institution, die aber begrenzt sein müsse, weil sie die Gefahr berge, dass ökonomischer Reichtum sich in politische Macht umsetzt und das Gemeinwesen zersetzt. Auch für Aristoteles bildet das private Eigentum die Basis eines »guten Lebens«; er erkannte jedoch die gemeinwohlerzetzende Kraft der reinen Wertvermehrung. Ähnlich stellt für J.G. Fichte das private Eigentum die Bedingung und Voraussetzung bürgerlicher Freiheit dar, deren Gewährleistung er jedoch mit seinem Konzept eines »geschlossenen Handelsstaats« verbindet. G.W.F. Hegel sieht im privaten Eigentum das Dasein der äußeren Freiheit des Individuums; er erkennt in ihm jedoch auch die Quelle der Spaltung der bürgerlichen Gesellschaft in Reiche und Arme, ohne dass er allerdings hinreichend zwischen den beiden Arten des Privateigentums, dem begrenzten und unbegrenzten, unterscheidet. John Dewey sieht die Aufgabe der Philosophie darin, Mittel zu finden, um das Zusammenleben bestmöglich einzurichten. Das Kriterium, nach dem dies geschehe, könne daher nicht der individuelle Profit, sondern müsse das Wohl der Gesamtgesellschaft sein; der Staat sei dann gut, wenn er dieses öffentliche Wohl repräsentiere. Selbst John

Wenn es daher zur Aufgabe des Nationalstaates geworden ist, auf seinem Territorium dem Allgemeinwohl nicht nur der gegenwärtigen, sondern auch der kommenden Generationen zu dienen, dann findet das staatliche Handeln unter dieser verfassungsrechtlichen Bedingung nicht mehr seine Grenze am gewährleisteten Recht des privaten Eigentümers, über seine Sache nach freiem Ermessen zu verfügen und andere vom Gebrauch auszuschließen. Vielmehr wird es zur Aufgabe des Staates, sowohl den Inhalt dessen zu bestimmen, worüber als Eigentum privat verfügt wird, als auch die Grenzen, in denen sein Gebrauch frei ist. Hiernach gilt, wie es im 2. Absatz von Satz (1) in Art. 14 GG lautet: »Inhalt und Schranken [des Eigentums] werden durch die Gesetze bestimmt.« Dem Staat als anerkanntem Diener des Allgemeinwohls kommt mithin die Entscheidungsbefugnis und -gewalt zu, durch Gesetze zu bestimmen, in welcher Eigentumsform und in welchem Umfang die Bereiche der gesellschaftlichen Güterproduktion und -distribution zum gegenwärtigen wie künftigen Wohl der jeweiligen Nation zu organisieren sind.⁵⁸ Hier ist es nicht die *Verfassung*, die staatliches Handeln gleichsam a priori an geltendes Eigentumsrecht bindet und entmachtet, sondern es ist der Staat, der nach Maßgabe des Gemeinwohls durch *Gesetze* über die – sei es staatliche, kommunale, genossenschaftliche, öffentliche oder private – Eigentümerschaft der Bereiche der gesellschaftlichen Produktion entscheidet.⁵⁹ In dieser Rechts-

Locke, Begründer des modernen Privateigentums, lässt sich in dem Sinne verstehen, dass er den Umfang des privaten Eigentums durch die eigene Arbeit begrenzt sieht. Sie alle haben das Privateigentum anerkannt, ihm aber Grenzen gesetzt, damit das Allgemeinwohl nicht vom Eigeninteresse usurpiert wird.

- 58 So schreiben Art. 14 und 15 GG vor, dass zum Wohle der Allgemeinheit bzw. zum Zwecke der Vergesellschaftung eine Enteignung des privaten Eigentums an Grund und Boden, Naturschätzen und Produktionsmitteln durch den Staat aufgrund eines Gesetzes stattfinden und in Gemeineigentum oder andere Formen der Gemeinwirtschaft überführt werden kann.
- 59 An die ökonomische Theorie stellt diese Rechtsordnung neue Anforderungen. Sie müsse lernen, schreibt Wolfgang Streek, »Institutionen in ihre Betrachtung einzubeziehen, die sich nicht allein effizienz-, sondern auch demokratietheoretisch rechtfertigen müssen. Wie kann eine vom großen Kasino des globalen Marktes abgekoppelte regionale Kredit- und Finanzierungswirtschaft aufgebaut und verteidigt werden? Wie lässt sich der Nutzen, wie die Produktivität nichtbepreister Allgemeingüter und beschäftigungsintensiver und egalitär verteilender Produktionsweisen berechnen? Welche Renditeabschläge sind als Kosten politisch-demokratischer Beteiligung und lokaler, bürgernaher, solidarischer Produktion hinnehmbar? Welche Formen, Institutionen, Methoden nicht-marktlicher, demokratischer Bedarfsermittlung im Medium öffentlicher Diskussion bieten sich an oder müssen neu erfunden werden? Wie kann öf-

ordnung regiert nicht das private Eigentum den Staat, sondern der Staat übt nach Gesetzen die Kontrolle über das private Eigentum und seinen dem Allgemeinwohl dienenden Gebrauch aus.

Diese Art einer demokratisch verfassten Eigentumsordnung, die sich am Gemeinwohl der Nation bemisst, dürfte in den verschiedenen Nationen wohl aus einem Mix unterschiedlicher Eigentumsarten bestehen. Er setzt sich zusammen aus den jeweiligen unterschiedlichen nationalen Traditionen,⁶⁰ die von eher individuellen, kollektiven oder autoritativen Handlungsmustern geprägt sind, sowie aus ökonomischen Begründungen für die jeweilige Art des rechtlichen Eigentums.⁶¹

Ein solch wohl geordneter Pluralismus der Eigentumsformen stellt eine realistische Alternative zur bestehenden Rechtsordnung dar. Er bietet den rechtlichen Rahmen, um künftig auf der nationalen Ebene das System der Produktion, Distribution und Konsumtion der nützlichen Güter nach den Grundsätzen der sozialen Verträglichkeit sowie der ökologischen Nachhaltigkeit zu organisieren. Diese Alternative gründet letztlich in der Ersetzung des unverbindlichen »Sollens« durch das verbindliche »Müssen« im Verfassungsrecht.⁶²

fentlicher Nutzen mehr sein als Nebeneffekt privaten Gewinns, und privater Gewinn abhängig von öffentlichem Nutzen?» (Der alltägliche Kommunismus. In: Blätter für deutsche und internationale Politik (Hg.), Unsere letzte Chance, a.a.O., 215).

60 Vor allem Vertreter:innen einer solidarischen Ökonomie verweisen darauf, dass die Produktion von »Commons« auf einem Gemeinschaftsgeist beruht, der auf allen Kontinenten in verschiedener Weise in der städtischen Arbeiter- und der ländlichen Bauernsolidarität (Gewerkschaften, Genossenschaften u.a.) fort- und neu auflebt. Dementsprechend ist es die politische Aufgabe der jeweiligen Nation, diese Gemeinschaftsformen rechtlich zu verankern und damit die Regierung auf die Erhaltung und Förderung dieser Eigentumsformen zu verpflichten.

61 Es mag nahe liegen, die Bereitstellung öffentlicher Güter wie der Infrastruktur, des Transport- und Kommunikationswesens oder der Energieversorgung sowie der Daseinsvorsorge, Gesundheit, Wohnen, Bildung und Wissenschaft durch staatliche Hand, die Produktion der lebensnotwendigen Güter kommunal oder genossenschaftlich sowie die Spezial- und Luxusproduktion in privater Hand zu organisieren. In unserem Kontext ist jedoch entscheidend, dass es der *Gesetzgeber* ist, der das Recht hat, zum Zweck des Allgemeinwohls über die jeweilige Eigentumsform zu befinden.

62 Die vorgenommene Änderung des Verfassungstextes mag historisch Unbedarften als »revolutionär« erscheinen, ist aber in Hinblick auf die Diskussion um das deutsche Grundgesetz keineswegs abwegig. So etwa hieß es im Programm der Christlich-Demokratischen Union vom 3.2.1947 hinsichtlich der Eigentumsordnung: »Das kapitalistische Wirtschaftssystem ist den staatlichen und sozialen Lebensinteressen des

4. Vergleichen wir abschließend die beiden alternativen Rechtsverhältnisse von Privateigentum und Nationalstaat, so zeigt sich, dass im ersten Fall in der Tat der *Eigenwille* des einzelnen als das Dominierende und Bestimmende verfassungsrechtlich anerkannt wird. In ihm wird der Staat als Repräsentant des allgemeinen Willens einer Nation darauf verpflichtet, das private Eigentum der Individuen nicht nur zu schützen, sondern auch zu fördern. Hier ist folglich der aufs Allgemeinwohl gerichtete Wille klar dem aufs Eigenwohl gerichteten Einzelwillen untergeordnet. Im anderen Fall hingegen ist umgekehrt der im Staat repräsentierte *allgemeine Wille* das Dominierende und Bestimmende, und es ist der private Eigentümer, der im Gebrauch seiner Sache durch das Recht verpflichtet ist, zugleich dem Allgemeinwohl zu dienen.

Wenn es nun so ist, dass unter der ersten und gegenwärtig geltenden Rechtsordnung zwar der gesellschaftlich produzierte Reichtum wächst, er

deutschen Volkes nicht gerecht geworden. Nach dem furchtbaren politischen, wirtschaftlichen und sozialen Zusammenbruch als Folge einer verbrecherischen Machtpolitik kann nur eine Neuordnung von Grund aus erfolgen. – Inhalt und Ziel dieser sozialen und wirtschaftlichen Neuordnung kann nicht mehr das kapitalistische Gewinn- und Machtstreben, sondern nur das Wohlergehen unseres Volkes sein. Durch eine gemeinwirtschaftliche Ordnung soll das deutsche Volk eine Wirtschafts- und Sozialverfassung erhalten, die dem Recht und der Würde des Menschen entspricht, dem geistigen und materiellen Aufbau unseres Volkes dient und den inneren und äußeren Frieden sichert.« (Peter Hinze (Hg.), Die CDU-Parteiprogramme. Eine Dokumentation der Ziele und Aufgaben, Bonn 1995, 15). – In der Hessischen Verfassung heißt es in Art. 45: »Das Privateigentum wird gewährleistet. Sein Inhalt und seine Begrenzung ergeben sich aus den Gesetzen ... Das Privateigentum verpflichtet gegenüber der Gemeinschaft. Sein Gebrauch darf dem Gemeinwohl nicht zuwiderlaufen.« Und in der Verfassung des Freistaates Bayern, Art. 151: »Die gesamte wirtschaftliche Tätigkeit dient dem Gemeinwohl, insbesondere der Gewährleistung eines menschenwürdigen Daseins für alle und der allmählichen Erhöhung der Lebenshaltung aller Volksschichten.« Art. 152 legt fest: »Die geordnete Herstellung und Verteilung der wirtschaftlichen Güter zur Deckung des notwendigen Lebensbedarfes der Bevölkerung wird vom Staat überwacht.« Und in der Verfassung des Saarlandes vom 15.12.1947 heißt es lapidar: »Eigentum verpflichtet gegenüber dem Volk«. Sie alle verpflichten durch das Verfassungsrecht das Privateigentum auf das Gemeinwohl.

Die Ablehnung des kapitalistischen Privateigentums und die Bestrebungen zu einer gemeinwirtschaftlichen Neuordnung waren damals Schlussfolgerungen aus der Erfahrung, dass die verfassungsrechtliche Gewährleistung des Privateigentums dazu geführt hatte, ökonomische Ausbeutungsinteressen in politische Macht auf grausamste Weise umzusetzen. Heute allerdings kann sich die Suche nach einer Neuordnung des Eigentumsrechts nicht mehr auf die Sorge um die Lebensinteressen des deutschen Volkes beschränken, sondern hat die der Menschheit einzubeziehen.

sich aber in den Händen immer weniger Privateigentümer konzentriert und zudem die Lebensgrundlagen künftiger Generationen gefährdet oder gar zerstört, dann muss, so die Forderung, die genannte Alternative als künftige Rechtsordnung die Lösung dieser sozialen wie ökologischen Probleme enthalten. Dies impliziert, dass eine am Allgemeinwohl orientierte und plural verfasste Ordnung des Eigentums die rechtliche Grundlage bildet, um den gesamtgesellschaftlichen Reichtum einer Nation effektiv nach dem Prinzip der ökologischen Nachhaltigkeit zu produzieren und zu konsumieren sowie nach dem Prinzip der sozialen Gerechtigkeit zu verteilen. Eine solche Rechtsordnung schließt das Eigen- und Selbstinteresse nicht aus; sie setzt ihr aber das Maß am Allgemeininteresse der jeweiligen Nation.

Dieses Primat des Allgemeinwohls gegenüber dem privaten Einzelinteresse im Rahmen des Nationalstaats bildet zugleich die Basis und das Fundament, um auch das Rechtsverhältnis zwischen den Nationalstaaten und den Vereinten Nationen in angemessener Weise bestimmen zu können.

Nationalstaat – Vereinte Nationen

Vom Rechtsverhältnis zwischen den einzelnen Nationalstaaten und den Vereinten Nationen haben wir oben gesagt, dass es gegenwärtig einen eigenartigen, einander bedingenden und zugleich ausschließenden Charakter hat. In ihm finden zwei gegensätzliche Arten der politischen Willensgemeinschaft ihren Ausdruck: die Gemeinschaft des allgemeinen Willens, der auf das Wohl der Menschheit gerichtet ist und den Zusammenschluss der Nationalstaaten zu den Vereinten Nationen bewirkt; sowie die Gemeinschaft der souveränen Nationalstaaten, die auf das Wohl ihrer eigenen Nation gerichtet sind und daher teils in Kooperation, teils in Konkurrenz zueinander stehen. Diese völkerrechtliche Situation haben wir als »Doppelherrschaft« der Vereinten Nationen *und* des Vertragssystems der souveränen Nationalstaaten bezeichnet.

Die Vereinten Nationen existieren aufgrund ihrer Anerkennung als Repräsentant des allgemeinen Willens. Ihre Sache ist das Wohl der gegenwärtigen wie künftigen Menschheit, der sie durch die Sicherung des Weltfriedens, die Überwindung der sozialen Kluft zwischen der reichen und armen Welt sowie der ökologischen Krise dienen. Mit ihrem Beitritt hat folglich jede Nation die Verpflichtung übernommen, ihr Handeln nach diesen gemeinsamen Zielen auszurichten.

Über die Wege jedoch sowie über die erforderlichen Mittel zur Realisierung dieser Ziele entscheiden nicht die Vereinten Nationen als Repräsentant

des allgemeinen Willens. Vielmehr hat jeder Nationalstaat das allgemein anerkannte Recht, *souverän*, d.h. nach seinen eigenen Vorstellungen, Interessen und Ressourcen, zu entscheiden. Dieses Souveränitätsrecht liegt, wie gesagt, dem komplexen und fragilen System der internationalen Verträge zugrunde. Die gegenwärtige »Doppelherrschaft« der Weltgemeinschaft gründet also darin, dass die Vereinten Nationen zwar von den Nationalstaaten rechtlich als legitimer Eigentümer der Erde anerkannt sind, dass aber über den Gebrauch dieser Sache nicht der Eigentümer selbst, sondern die einzelnen souveränen Nationalstaaten entscheiden, von deren Willen folglich der Gebrauch abhängt.

Nun verhält es sich jedoch so, dass in Bezug auf die gemeinsame Sache, das Wohl der lebenden wie künftigen Menschheit, die Vorstellungen und Interessen der Nationen nicht nur verschieden, sondern in der Regel auch *gegensätzlich* sind. Denn während hinsichtlich des Weltfriedens die *militärisch starken* Nationen sich dessen Erhaltung von ihrer Aufrüstung erwarten, die (nicht nur) von den *militärisch schwachen* hingegen als Bedrohung empfunden wird, erwarten die *militärisch schwachen* Nationen sich die Bewahrung des Friedens umgekehrt eher von der allgemeinen Abrüstung, die von den starken jedoch als Risiko der Friedenssicherung beurteilt wird.⁶³ Während die *ökonomisch reichen* Nationen sich die Entwicklung der armen Nationen von deren Öffnung für den Weltmarkt erwarten, die von diesen hingegen als Gefahr ihres Auskaufs gesehen wird, erwarten sich die *armen* Nationen ihre ökonomische Entwicklung eher von der nationalen Kontrolle oder Schließung ihrer Märkte, die von den reichen jedoch als Verhinderung von deren Entwicklung gesehen werden. Und während die höher entwickelten Nationen sich die Lösung der ökologischen Probleme vor allem von der Erfindung *neuer Technologien* erwarten, drängen weniger entwickelte Nationen auf die Erhaltung *traditionell nachhaltiger* Produktionsstrukturen.

63 Einen anschaulichen Beleg für diesen Gegensatz bietet die »Internationale Kampagne zur Abschaffung von Atomwaffen« (ICAN), die sich für einen völkerrechtlich bindenden Vertrag einsetzt und 2017 mit dem Friedensnobelpreis ausgezeichnet wurde. Einem solchen Vertrag haben bisher 122, vorwiegend schwache und arme Nationen in Afrika, Lateinamerika und Teilen Asiens zugestimmt. Die starken und reichen Nationen hingegen, die das Nuklearpotential als Zeichen ihrer Souveränität und Sicherheit deuten, haben die Verhandlungen boykottiert und verweigern ihre Vertragszustimmung (siehe: Wikipedia – Internationale Kampagne zur Abschaffung von Atomwaffen).

Wenn dem so ist, wenn also in Hinsicht auf das langfristige Wohl der Menschheit jede Nation ihr eigener Richter über den Gebrauch dieser Sache ist, und wenn die Vorstellungen über den rechten Gebrauch zudem einander entgegengesetzt sind, dann ist nicht absehbar, wie die Gegensätze durch eben diese Gegensätze überwunden werden sollten. Es ist, als wolle man Feuer mit Benzin löschen. Dieser lähmende Widerspruch zwischen dem gemeinsamen Ziel und den entgegengesetzten Wegen zu diesem Ziel kann letztlich jedoch nur dadurch gelöst werden, dass entweder das gemeinsame Ziel aufgegeben wird und jeder Staat nur mehr sein eigenes nationales Interesse verfolgt,⁶⁴ – oder aber dass die Nationalstaaten zugunsten des gemeinsamen Ziels auf das Recht ihrer souveränen Wahl des Wegs verzichten.⁶⁵

Im Fall eines solchen Verzichts übertragen die Nationalstaaten ihre Entscheidungs- und Verfügungsmacht auf die Vereinten Nationen als anerkannten Eigentümer der Erde. Mit dieser Übertragung aber erhalten die Vereinten Nationen zugleich die Macht und die Mittel, um von ihrer

64 In diesem Sinne erklärte der US-amerikanische Präsident Donald Trump in seiner Rede vor der VN-Generalversammlung im September 2018 zur Frage der Menschenrechte: »So the United States took the only responsible course: We withdrew from the Human Rights Council, and we will not return until real reform is enacted. – For similar reasons, the United States will provide no support in recognition to the International Criminal Court. As far as America is concerned, the ICC has no jurisdiction, no legitimacy, and no authority. The ICC claims near-universal jurisdiction over the citizens of every country, violating the principles of justice, fairness, and due process. We will never surrender America's sovereignty to an unelected, unaccountable, global bureaucracy. – America is governed by Americans. We reject the ideology of globalism, and we embrace the doctrine of patriotism.« ([whitehouse.gov/briefings-statements/remarks-president-trump-73rd-session-united-nations-general-assembly-new-york-ny](https://www.whitehouse.gov/briefings-statements/remarks-president-trump-73rd-session-united-nations-general-assembly-new-york-ny)).

65 »Wenn Saudi-Arabien nervös bis feindselig reagiert, sobald über Umweltschäden durch die Verbrennung fossiler Brennstoffe oder auch nur über die Erhöhung der Energieeffizienz gesprochen wird, wenn die USA 1992 mit Rücksicht auf das Wahlvolk allerorten bremsen, wenn Malaysia sich gegen jeden verbindlichen Wälderschutz stemmt und wenn all solches Verhalten mit der nationalen Souveränität legitimiert wird, dann ist mit eben dieser nationalen Souveränität etwas faul. Sie stammt natürlich aus dem ›Jahrhundert der Nationalstaaten‹ und hat ihre historische Begründung. Aber unter dem Imperativ der weltweiten ökologischen Zusammenarbeit muß sie jetzt relativiert werden.« (Ernst Ulrich von Weizsäcker: *Erdpolitik. Ökologische Realpolitik an der Schwelle zum Jahrhundert der Umwelt*, Darmstadt 1994, 213f.). – »Der Gedanke der Staatssouveränität selbst, der von allen Regierungen für sakrosankt erklärt wird, ist heute in Frage gestellt ...« (Alexander King, Bertrand Schneider, *Die erste globale Revolution*, Hamburg 1992, 30).

Sache, dem Wohl der lebenden wie künftigen Menschheit, einen effektiven Gebrauch zu machen. Sie werden so aus einem machtlosen zu einem machtvollen Eigentümer der Erde.

Der Eintritt in den Weltstaat

Die Folge eines solchen Souveränitätsverzichts ist in der Tat eine andere globale Eigentumsordnung. Denn in ihr sind die Vereinten Nationen nicht nur der formell anerkannte Eigentümer der Erde, sondern haben auch die Macht, von der ihr zugehörigen Sache einen wirksamen Gebrauch zu machen. Mit dem Schritt in eine solche neue Eigentumsordnung stellen sich jedoch die zweifellos entscheidenden politischen Fragen, die im Weiteren erörtert werden sollen: ob ein solcher Verzicht der Nationalstaaten auf Souveränität überhaupt *möglich* ist, aus welchem *Grund* ein solcher Schritt vollzogen werden sollte und durch welche *Ursachen* er sich tatsächlich vollziehen wird. Denn die nationale Souveränität ist, wie gesehen, das offenbar unverfügbare Heiligtum der modernen Staatenwelt.⁶⁶

Der Souveränitätsverzicht

Im Unterschied zu den Fragen nach den rationalen Gründen für den Verzicht sowie dessen kausalen Ursachen ist die Beantwortung der ersten Frage nach der bloßen *Möglichkeit* einfach. Der Verzicht der Staaten auf Souveränität ist möglich, weil die Idee der Souveränität, und mit ihr die souveränen Nationalstaaten, vor ungefähr 400 Jahren entstanden ist und daher auch wieder verschwinden kann. Verfasste Gemeinwesen ohne Souveränität sind widerspruchsfrei denkbar, also auch möglich. Sie sind darüber hinaus in Gestalt der Schweizer Kantone, der deutschen Bundesländer oder der US-amerikanischen Staaten auch wirklich.

Um allerdings der Beantwortung der Frage nach den *Gründen* für den Souveränitätsverzicht näher zu kommen, bedarf es zunächst eines Rückblicks auf die intensiven Debatten nicht nur um das Völkerrecht, sondern vor allem um den sogenannten »Weltstaat«, d.h. um ein universell anerkanntes *und* zugleich machtvoll und zwingendes Recht.

66 »Der Kult der Souveränität ist zur wichtigsten Religion der Menschheit geworden. Ihr Gott verlangt Menschenopfer.« (Arnold Toynbee, zit. n.: ebd., 30).

1. Sehen wir ab von den antiken Vorstellungen der Stoiker von einem allgemeinen Vernunftrecht, von den Visionen Ciceros über die Mission eines *patrocinii orbis*,⁶⁷ eines weltumspannenden Imperii Romani, sowie von den monotheistisch motivierten Ideen eines universalen »Gottesstaats« (Augustinus: *de civitate dei*), so wurde der Weltstaat in der Neuzeit zunächst als ein universelles, alle Völker verbindendes Recht gedacht, das dem von den jeweiligen souveränen Staaten gesetzten Recht zugrunde liegt. Dieses universelle Recht galt, im Unterschied zum positiven Recht, als das »natürliche Recht«, das durch die Vernunft erkennbar sei, und als dessen gesetzgebende Macht entweder theistisch der christliche Gott oder deistisch ein höheres Vernunftwesen angesehen wurde. In diesem Sinne sprach etwa Christian Wolff im 18. Jahrhundert, auf Hugo Grotius zurückgehend, von einer *civitas maxima* als einer Gemeinschaft, die nicht aus Individuen, sondern aus Staaten zusammengesetzt sei. Aus dem natürlichen Recht entspringe, so Wolff in seinem Werk »*ius gentium methodo scientifica perperatum*«, nach innen das Recht eines jeden Staates, sich selbst zu erhalten und zu vervollkommen, und nach außen die Pflicht der Staaten, den anderen in ihrem Streben nach Selbsterhaltung und -vervollkommenung beizustehen. Diese *civitas maxima* war für Wolff bereits da; sie war der gleichsam unsichtbare Weltstaat.⁶⁸ Insofern brauchte er auch nicht von den Völkern willentlich anerkannt zu werden; er wurde durch die Vernunft erkannt.⁶⁹

67 Marcus T. Cicero, *de officiis* I, 34-36, II 26-27.

68 Siehe: Arthur Nussbaum, *Geschichte des Völkerrechts*, a.a.O., 167-173.

69 Diese Idee eines unsichtbaren Weltstaats wurde im 19. Jahrhundert dann wieder von den Völkerrechtlern Hugo Krabbe und Francois Deguit aufgegriffen, die das universelle Recht entweder psychologisch auf ein allgemeines und weltweites »Rechtsgefühl« oder soziologisch auf die soziale »Tatsache« des Solidaritätsgefühls gründeten. – Im 20. Jahrhundert hat dann vor allem Hans Kelsen in seiner »*Reinen Rechtslehre*« den Weltstaat gleichsam axiomatisch als Bedingung allen positiven Rechts vorausgesetzt. Kelsen ging davon aus, dass das Völkerrecht seine Rechtswirksamkeit nicht dadurch erhält, dass es durch die souveränen Einzelstaaten in geltendes Recht umgesetzt wird, sondern dass umgekehrt die Verfassungen der jeweiligen Staaten ihre Rechtsverbindlichkeit letztlich nur aufgrund des Völkerrechts erhalten, dass also Staaten erst mittels ihrer Anerkennung durch die Staatenwelt als Staaten existieren. Für ihn ist daher nicht der souveräne Nationalstaat die oberste Instanz, sondern das Völkerrecht, da alle nationalen Rechtssysteme in ihm ihre gemeinsame Quelle haben. Damit wurde die Idee einer »Regierung durch das Recht« zu einer allgemein gültigen Weltregel erhoben, die in der Folge in die Charta der Vereinten Nationen eingeflossen ist. Doch auch für Kelsen existiert der Weltstaat schon; denn die bindende Kraft des Rechts schreibt er der völkerrechtlichen Gewohnheit zu, geschlossene Verträge zu halten

Für Immanuel Kant hingegen war der Weltstaat nicht schon da; aber seine künftige Existenz musste aus Gründen der Vernunft *gefordert* werden. Denn da es für ihn eine Forderung der reinen praktischen Vernunft, ein kategorischer Imperativ, war, dass auch die Staaten den gesetzlosen Naturzustand untereinander beenden und in einen gesetzlichen ›bürgerlichen‹ Rechtszustand eintreten, müsse ein solcher Weltstaat als »Weltrepublik« auch als künftig existierend gedacht werden. Nach Kant ist es also so, dass der Grund für den Souveränitätsverzicht der Staaten in der rein praktischen Vernunft liegt, die eine solche Weltrepublik als einzig legitime Form des Staates anerkennt.⁷⁰ – Doch, so die Einschränkung, Kant nahm an, dass die Menschen, so wie sie sind, nicht nur aus reinen Vernunftgründen handeln, und dass die Staaten daher auch ihre Souveränität nicht aufgeben und die von der Vernunft geforderte Weltrepublik nicht anerkennen wollen.⁷¹ Deshalb müsse, »wenn nicht alles verloren werden soll«, an deren Stelle das »negative Surrogat«⁷² eines Staatenbundes oder eines ›Föderalismus‹ souveräner Staaten treten, der quasi zweitbeste Weltstaat.

(*pacta sunt servanda*). Die verbindende Natur dieser internationalen Gewohnheit stelle daher die Grundnorm dar, die jedem Rechtssystem innewohne. »In der Grundnorm«, so Kelsen, »wurzelt letztlich die normative Bedeutung aller die Rechtsordnung konstituierenden Tatbestände.« (Reine Rechtslehre – Einleitung in die rechtswissenschaftliche Problematik, 1934, 66.). Sie ist »die Bedingung aller positiver Rechtsnormen« (Die philosophischen Grundlagen der Naturrechtslehre und des Rechtspositivismus. In: Hans Klecatzky, René Marcic, Herbert Schambeck (Hg.), Die Wiener Rechtstheoretische Schule, 1968, 281).

- 70 Diesen Gedanken hat dann Jürgen Habermas anhand des von Kant geforderten Weltbürgerrechts weiterverfolgt. Dessen Geltung setze eine als legitim anerkannte, gewaltenteilig organisierte, über das Gewaltmonopol verfügende und mit Sanktionsmacht ausgestattete Weltorganisation voraus. Siehe: Jürgen Habermas, Die Einbeziehung des Anderen. Studien zur politischen Theorie, Frankfurt a.M. 1996, 208-219.
- 71 Während für Kant die Maximen des Philosophen als Vertreter der reinen praktischen Vernunft die *formalen* Grundsätze des Rechts sind, in denen allein die Vernunft als gesetzgebende Instanz anerkannt wird, liegt den Maximen des Politikers als Vertreter des Staates das *materiale* Prinzip des eigenen Staatswohls zugrunde. Dieses materiale Prinzip aber habe seinen Ursprung, wie Kant in seiner Schrift »zum Ewigen Frieden« schreibt, in der »Bösartigkeit der menschlichen Natur, die sich im freien Verhältnis der Völker unverhohlen blicken läßt« (sämtliche Werke, Bd. 5, a.a.O., 672). – Vgl. dazu auch: Pierre Laberge, Das radikal Böse und der Völkerzustand. In: Friedo Ricken/Francois Marty (Hg.), Kant über Religion, Stuttgart 1992, 112-123; Alexander von Pechmann, Autonomie und Autorität. Studien zur Genese des europäischen Denkens, a.a.O., 691ff.
- 72 Immanuel Kant, sämtliche Werke, Bd. 5, 675.

So notwendig Kant also aus Gründen der Vernunft die Anerkennung einer künftigen Weltrepublik als eines allgemeinen und verbindlichen Rechtszustands erachtete; er sah sie am Eigenwillen der Staaten – für ihn sichtbarstes Zeichen der »Bösartigkeit der menschlichen Natur«⁷³ – scheitern. Trotz oder gerade deswegen blieb es für Kant eine unablässige Forderung der Vernunft, dass der Weltstaat als eine künftige universale Republik anerkannt werden müsse, über dessen konkrete Ausformung sich jedoch als reine Vernunftidee nichts aussagen lasse.⁷⁴

Mit dieser Gegenüberstellung der geforderten Weltrepublik als dem Vernunftideal und dem real möglichen Staatenbund als seinem »negativen Surrogat« formulierte Kant schon im Kern jenen Dualismus, wie wir ihn für die Gegenwart skizziert haben: die Vereinten Nationen als das von allen Staaten gemeinsam anerkannte, aber machtlose Vernunftideal einerseits sowie das von Kant »Staatenbund« genannte System der souveränen Einzelstaaten andererseits. Von diesem Dualismus nahm Kant paradoxerweise an, dass er aus Vernunftgründen aufgelöst werden soll, dass er aber tatsächlich nicht aufgelöst werden wird.⁷⁵

73 Ebd., 672.

74 »Es ist doch *süß*«, schreibt Kant im »Streit der Fakultäten«, »sich Staatsverfassungen auszudenken, die den Forderungen der Vernunft (vornehmlich in rechtlicher Absicht) entsprechen; aber *vermessen*, sie vorzuschlagen; und *strafbar*, das Volk zur Abschaffung der jetzt bestehenden aufzuwiegeln.

Platos Atlantica, *Morus' Utopia*, *Harringtons Oceana* und *Allais' Severambia* sind nach und nach auf die Bühne gebracht, aber nie (*Cromwells* verunglückte Mißgeburt einer despotischen Republik ausgenommen) auch nur versucht worden. – Es ist mit diesen Staatserschöpfungen wie mit der Weltschöpfung zugegangen: kein Mensch war dabei zugegen, noch konnte er bei einer solchen gegenwärtig sein, weil er sonst sein eigener Schöpfer hätte sein müssen. Ein Staatsproduct, wie man es hier denkt, als dereinst, so spät es auch sei, vollendet zu hoffen, ist ein süßer Traum; aber sich ihm immer zu nähern, nicht allein *denkbar*, sondern, so weit es mit dem moralischen Gesetze zusammen bestehen kann, *Pflicht*, nicht des Staatsbürgers, sondern des Staatsoberhaupts.« (Sämtliche Werke, Bd. 1, a.a.O., 646).

75 Obwohl Kant die Vereinten Nationen nicht kannte, gleicht das heutige Vertragssystem dem, was er in der Schrift »Zum ewigen Frieden« (sämtliche Werke, Bd. 5, a.a.O., 675) als »Staaten- oder Völkerbund« bezeichnete. Zwar könne es, schreibt er, für »Staaten im Verhältnisse untereinander ... nach der Vernunft keine andere Art geben, aus dem gesetzlosen Zustande, der lauter Krieg enthält, herauszukommen, als dass sie eben so wie einzelne Menschen ihre wilde (gesetzlose) Freiheit aufgeben, sich zu öffentlichen Zwangsgesetzen bequemen und so einen (freilich immer wachsenden) *Völkerstaat* (*civitas gentium*), der zuletzt alle Völker der Erde befassen würde, bilden. Da sie dies aber

Den Widerpart zu Kants Idee einer künftigen Weltrepublik bildete dann die Rechtsphilosophie Hegels. In ihr mokiert sich Hegel über die »abstrakte« Moralität eines Sollens, das meint, mit dürftigen Prinzipien über die Wirklichkeit je schon hinaus zu sein.⁷⁶ Für ihn existiert das Völkerrecht daher tatsächlich nur als ein solches Vertragssystem souveräner Staaten, weil in der geschichtlichen Wirklichkeit die Souveränität der Staaten in der Tat das höchste Prinzip auf Erden sei.⁷⁷ Ein Weltgericht, so Hegels Argument, das

»jeden Streit schlichtete und als eine von jedem einzelnen Staate anerkannte Macht jede Misshelligkeit beilegte und damit die Entscheidung durch Krieg unmöglich machte, setzt die *Einstimmung* der Staaten voraus, welche ... überhaupt immer auf besonderen Willen beruhte und dadurch mit Zufälligkeiten behaftet bliebe.«⁷⁸

Dieser je besonderen Willen der Staaten wegen könne es keine allgemein anerkannte und verbindliche oberste rechtsprechende Instanz geben. Vielmehr sei die Geschichte selbst als ein Ablauf von Kriegen und Verträgen selbst dieses Weltgericht, dessen Inhalt gleichwohl – hinter dem Rücken der Akteure – ein historischer Fortschritt im Bewusstsein der Freiheit sei.⁷⁹

Für Hegel war daher der Souveränitätsverzicht der Staaten und die Forderung nach einer künftigen Weltrepublik Ausdruck einer bloß abstrakt-mo-

nach ihrer [H. v. m.] Idee vom Völkerrecht durchaus nicht wollen, mithin, was in *thesi* richtig ist, in *hypothesi* verwerfen, so kann an die Stelle der positiven Idee einer *Weltrepublik* (wenn nicht alles verloren werden soll) nur das *negative* Surrogat eines den Krieg abwehrenden, bestehenden und sich immer ausbreitenden *Bundes* den Strom der rechtscheuenden, feindseligen Neigung aufhalten, doch« – fügt Kant hinzu – »mit beständiger Gefahr ihres Ausbruchs«; denn, zitiert er aus Vergils »Äneis« (I, 296): »Furor impius intus – fremit horridus ore cruento« (Innen wird der ruchlose Furor schaurig mit blutiger Fratze toben). Angesichts dieser Fragilität des Bundes erhofft sich Kant vom wechselseitigen Eigennutz des »*Handelsgeists*« (ebd., 688) eine befriedende, den »Ausbruch« aufhaltende Wirkung. Wir werden darauf zurückkommen.

76 G.W.F. Hegel, Grundlinien der Philosophie des Rechts § 337: »Die Ansicht von dem vermeintlichen Unrechte, das die Politik immer in diesem vermeintlichen Gegensatze [zur Moral] haben soll, beruht noch viel mehr auf der Seichtigkeit der Vorstellungen von Moralität, von der Natur des Staates und dessen Verhältnisse zum moralischen Gesichtspunkte.«.

77 Ebd. § 331: »Das Volk als Staat ist der Geist in seiner substantiellen Vernünftigkeit und unmittelbaren Wirklichkeit, daher die absolute Macht auf *Erden*; ein Staat ist folglich gegen den anderen in souveräner Selbständigkeit.«.

78 Ebd. § 338.

79 Ebd. §§ 340–344.

ralischen Vernunft, während es die Aufgabe einer konkret-sittlichen Vernunft sei, in den geschichtlichen Verhältnissen der souveränen Staaten zueinander selbst das Sittliche zu erkennen. Seine Rechtsphilosophie wurde so gewissermaßen zum Gründungsdokument einer »Realpolitik«, die in der staatlichen Souveränität die höchste Macht auf Erden erkennt und sie als legitim anerkennt. In der Folge gehörte im 20. Jahrhundert dann für den Staatsrechtler Carl Schmitt die Pluralität zum Begriff des Staates überhaupt, sodass die Forderung eines einheitlichen Weltstaats nicht nur wirklichkeitsfremd, sondern auch in sich selbst widersprechend sei.⁸⁰

Mit Kant und Hegel stehen sich seither zwei gegensätzliche Vernunftpositionen gegenüber, die die Debatte um den Souveränitätsverzicht bis heute prägen. Während die eine im Beharren der Staaten auf ihrer Souveränität einen widervernünftig irrationalen Willen walten sieht, der sich dem Gebot der Vernunft, in eine Weltrepublik zu treten, erfolgreich widersetzt, erkennt die andere gerade in diesem Beharren der Staaten einen substanziellen und vernünftigen Willen. Einer einheitlichen kosmopolitischen Vernunft, die die Individualität der Staaten zu überwinden trachtet, steht eine plurale internationale Vernunft gegenüber, die diese Individualität als notwendig anerkennt.⁸¹

80 »Aus dem Begriffsmerkmal des Politischen folgt der Pluralismus der Staatenwelt. Die politische Einheit setzt die reale Möglichkeit des Feindes und damit eine andere, koexistierende, politische Einheit voraus. Es gibt deshalb auf der Erde, solange es überhaupt einen Staat gibt, immer mehrere Staaten und kann keinen die ganze Erde und ganze Menschheit umfassenden Weltstaat geben. Die politische Welt ist ein Pluriversum, kein Universum ... Umfasst ein ›Weltstaat‹ die ganze Erde und die ganze Menschheit, so ist er ... nur mit einer Redensart ein Staat zu nennen.« (Carl Schmitt, *Der Begriff des Politischen*, Berlin 1991, 54, 58).

81 »Prototypisch standen sich [im 20. Jahrhundert] in dieser Frage Hans Kelsen und Carl Schmitt gegenüber. Während Kelsen die Umdeutung der Souveränität in die Unterordnung unter das Völkerrecht vorbereitet hat, hielt Carl Schmitt an dem klassischen Inhalt fest und betonte das *ius ad bellum* in aller Schärfe: ›Souverän ist, wer über den Ausnahmezustand entscheidet‹. Diese unterschiedlichen Definitionen entsprangen den unterschiedlichen Haltungen der beiden Autoren zum Völkerrecht: Während Kelsen die Entwicklung in Richtung auf die Welt-Gewalt-Monopolisierung vorhersah und wünschte, war Schmitt ein entschiedener Gegner dieser Tendenz und befürwortete eine globale Großraumordnung, in der Kriege ›gehegt‹, aber nicht verboten sind.« (Sibylle Tönnies, *Souveränität und Angriffskriegsverbot*. In: *Aus Politik und Zeitgeschichte*, a.a.O., 42).

Doch trotz ihrer Gegensätzlichkeit verbindet beide Konzepte ein gemeinsames Anliegen. Beide gehören sie dem Zeitalter der Aufklärung an. Während für Kant die Aufklärung als Austritt aus selbstverschuldeter Unmündigkeit jedoch ein noch unvollendetes Projekt war, das ihr letztes Ziel in einer künftigen »Republik von Republiken« finden sollte, war sie eine Generation später für Hegel im Wesentlichen abgeschlossen. Hegel konnte daher im Unterschied zu Kant das »Ende der Geschichte« ausrufen, weil das gemeinsam Erstrebte, die Geltung des Rechts, in der bestehenden Staatenwelt wirklich geworden war. Im modernen Nationalstaat seien die Grundsätze der Aufklärung Wirklichkeit und der Souveränitätsverzicht der Staaten damit überflüssig geworden.

2. Heutzutage ist die Problemlage jedoch eine ganz andere. Denn die geschichtliche Herausforderung des 21. Jahrhunderts besteht nicht mehr in der Befreiung und Anerkennung der Individuen und Staaten als autonomer und gleichwertiger Rechtspersonen, wie sie für die Jahrhunderte der Aufklärung bestimmend war, sondern, wie einleitend beschrieben, in der Erhaltung der Lebensbedingungen für die künftigen Generationen der Menschheit. Diese Herausforderungen waren damals jedoch in ihren Dimensionen nicht nur nicht vorstellbar; sie müssen vielmehr selbst als Produkt der Aufklärung verstanden werden. Denn unter den Bedingungen der modernen privat- wie völkerrechtlichen Ordnung ist ein globales System der Produktion, Distribution und Konsumtion entstanden, das in seiner gegenwärtigen Gestalt das Fortleben der menschlichen Gattung gefährdet.

Die Gründe für den Souveränitätsverzicht der Nationen können daher nicht mehr allein im Postulat einer *reinen* praktischen Vernunft gefunden werden, das die Vereinigung der Staaten »zu öffentlichen Zwangsgesetzen« fordert. Sie müssen sich heute vielmehr darüber hinaus als normativ-rechtliche Lösung der global gewordenen ökologischen und sozial-ökonomischen Probleme der Weltgesellschaft erweisen, wie wir sie in Teil II beschrieben haben. Was daher heute als ein vernünftiger Grund für den Souveränitätsverzicht der Staaten gilt, kann sich nicht allein an zeitlosen Prinzipien der Moralität bemessen, sondern muss die Menschheitsprobleme der Gegenwart, die zunehmende Gefährdung des Planeten in ökologischer Hinsicht sowie die wachsende Schere zwischen der reichen und armen Welt in sozialer Hinsicht, grundlegend einbeziehen.⁸²

82 In diesem Sinne lässt sich der Satz von Willy Brandt vor den Vereinten Nationen verstehen, dass die »Fähigkeit des Menschen zur Vernunft ... die Vereinten Nationen *möglich*

Unter den Bedingungen einer solch umfassenden Vernunft, die das Erdganze vor Augen hat, wollen wir nun nicht weiterhin nach Gründen suchen, die den Souveränitätsverzicht zur Folge haben müssen. Wir wollen vielmehr die Beweislast umkehren und fragen, ob es heute noch gute Gründe gibt, auf den Souveränitätsverzicht zu verzichten. Denn im Unterschied zu früher stellen sich in diesem Jahrhundert nicht nur die globalen ökologischen und sozialen Herausforderungen; es existieren auf völkerrechtlicher Ebene auch die Vereinten Nationen, die nicht mehr aus Gründen der Vernunft gefordert werden müssen, sondern durch die Anerkennung der Nationalstaaten als eine eigenständige Rechtsperson schon existieren.⁸³ Deren Sache ist, wie dargelegt, das Wohl der lebenden wie künftigen Menschheit, das in den vergangenen Jahrzehnten durch ihre Beschlüsse in moralischer, die Menschenrechte betreffender, in sozialer, die Gerechtigkeit betreffender und in ökologischer, die Nachhaltigkeit betreffender Hinsicht präzisiert worden ist.

In dieser gegenwärtigen Situation müsste demnach mit Gründen einsichtig gemacht werden, warum allein auf Grundlage der Beibehaltung des völkerrechtlichen Souveränitätsprinzips – und damit unter Bedingungen der gegensätzlichen Interessen der mächtigen und ohnmächtigen, der reichen und armen, der umweltbelastenden und -verträglichen Nationen – ein Erfolg versprechender Weg beschritten werden kann, um die gemeinsamen Ziele zu erreichen, zu der die Nationen sich durch ihren Eintritt in die Vereinten Nationen verpflichtet haben. Eine solche Begründung ist jedoch nicht möglich. Denn solange der Souveränitätsvorbehalt gilt, solange also jeder Staat zu den gemeinsamen Zielen nur dann und in dem Maße beiträgt, wie es dem eigenen nationalen Interesse entspricht, solange bleibt offen und ungeklärt, wie das globale System der Inbesitznahme der Erde, der Produktion, Distribution und Konsumtion der Güter, so gestaltet werden kann, dass es den Zielen des Weltfriedens, der sozialen Verträglichkeit der Verteilung und der ökologischen Nachhaltigkeit der Produktion und Konsumtion genügt. Diese Gestaltung wäre allein unter der Voraussetzung möglich, dass das Interesse jedes einzelnen Staates am Wohl der eigenen Nation zugleich mit dem Interesse der Menschheit am Wohl der gegenwärtigen wie künftigen Generationen

gemacht [hat]. Der Hang des Menschen zur Unvernunft macht sie *notwendig*.« (zit. n.: DasParlamentNr.43-45,2015; H. v. m.).

83 ... die allerdings nach Hegels sittlich-konkreter Vernunft gar nicht existieren können.

übereinstimmt. In diesem äußerst unwahrscheinlichen Fall der Übereinstimmung aber wäre das Souveränitätsprinzip nicht mehr erforderlich.

Setzt man also die staatliche Souveränität weiterhin als völkerrechtlich bindendes Prinzip voraus, so ist zu erwarten, dass ein darauf gegründetes Verfahren der Verträge, der Konventionen und Erklärungen, der ständigen Kommissionen und periodischen Konferenzen, der Einrichtung neuer Ober- und Unterausschüsse, der Tagungen und Konvente etc. die Erreichung der gemeinsamen Ziele ad calendas graecas hinausschieben wird. Dieser Verschiebung in eine solch »schlechte Unendlichkeit« widerspricht jedoch schlagend die wissenschaftlich wohl fundierte Einsicht, dass *die Zeit drängt*.⁸⁴ Das Souveränitätsprinzip, so die Schlussfolgerung, hält heute vor der Vernunft nicht stand. Es enthält nicht die Lösung der Zukunftsprobleme, sondern ist selbst das Problem.⁸⁵ Gäbe es dieses Prinzip nicht, niemand käme auf die Idee, in ihm das geeignete Mittel zu sehen, um die Menschheitsprobleme des 21. Jahrhunderts zu lösen.⁸⁶ Die Konsequenz, die eine verantwortungsvolle Vernunft

84 Unter der Überschrift »Die Zeit drängt« schreibt Anton Hofreiter: »Mit einer Politik der Trippelschritte sind die globalen Herausforderungen nicht zu bewältigen; ihre inhärente Logik lässt keinen weiteren Aufschub zu. Denn sie verstärken und beschleunigen sich gegenseitig. Speziell die Klimakrise schafft bereits heute erschütternde Fakten: Wenn es uns nicht gelingt, bis 2030 umzusteuern und die Emissionen bis zum Jahr 2050 vollends herunterzufahren, werden sich daraus katastrophale Folgen für die Weltgemeinschaft ergeben ...« (Die fünf Klimawandel. Progressive Politik in Zeiten des Umbruchs. In: Blätter für deutsche und internationale Politik (Hg.), Unsere letzte Chance, a.a.O., 201).

85 In ähnlicher Weise argumentiert auch Jürgen Habermas: »Nach einer solchen Kooperation verlangen nicht nur die Disparitäten zwischen Nord und Süd, sondern ebenso der Verfall der sozialen Standards in den wohlhabenden nordatlantischen Gesellschaften ... Supranationale Handlungskapazitäten fehlen erst recht für jene ökologischen Probleme, die in ihrem globalen Zusammenhang auf dem Erdgipfel in Rio verhandelt worden sind. Eine friedlichere und gerechtere Welt- und Weltwirtschaftsordnung ist ohne handlungsfähige internationale Institutionen nicht vorzustellen.« (Die Einbeziehung des Anderen – Studien zur politischen Theorie, Frankfurt a.M. 1996, 153).

86 Christoph Horn argumentiert folgendermaßen: »Ein angemessenes kontraktualistisches Modell im Weltmaßstab kann ... nur von einem Urzustand aller Weltbürger seinen Ausgang nehmen. Natürlich könnten sich diese für die Einrichtung von souveränen Einzelstaaten mit sekundärer Weltrepublik entscheiden – doch meine Frage lautete ja, warum sie dies trotz aller Nachteile tun sollten. Schließlich sind es die gegenwärtig bestehenden Einzelstaaten, die aufgrund der zwischenstaatlichen Regelungsdefizite den partiellen weltbürgerlichen Naturzustand hervorrufen.« (Christoph Horn, Nico Scarano (Hg.), Philosophie der Gerechtigkeit, Frankfurt a.M. 2002, 161).

daraus ziehen muss, ist der Verzicht auf das nur scheinbar heilige Prinzip nationalstaatlicher Souveränität.

Wie also die Eigentumsfrage im Verhältnis von Kapitalisten und Nationalstaat in Hinblick auf die Zukunft vernünftigerweise nur beantwortet werden kann durch den Verzicht auf die Gewährleistung des kapitalistischen Eigentumsrechts durch die Nationalstaaten, so kann sie im Verhältnis von Nationalstaat und Vereinte Nationen vernünftigerweise nur durch den Verzicht der Nationalstaaten auf ihre Souveränität beantwortet werden.

Machtübertragung oder Partizipation

Der Verzicht auf Souveränität beschreibt allerdings nur negativ das, was aufgegeben wird, oder das, was in das Bild vom *Austritt* der Staaten aus dem ›Naturzustand‹ gefasst worden ist. Er beschreibt aber nicht positiv den *Eintritt* in den Rechtszustand der Staaten untereinander. Dieser sogenannte »Weltstaat« aber kann nur dann existieren, wenn er von allen Nationalstaaten nicht nur formell, sondern auch tatsächlich anerkannt ist.

Der Eintritt in einen solchen Weltstaat mit zwingendem Recht lässt sich nun auf zwei verschiedene Weisen modellieren. Das eine Modell hat Thomas Hobbes entwickelt; sein Kern ist die *Machtübertragung*. Das andere Modell stammt von Baruch Spinoza und Jean-Jacques Rousseau; dessen Kern ist im Gegenteil die *Machtgewinnung*. Da beide Modelle zu einem ganz unterschiedlichen Bild vom Weltstaat führen, sollen beide erörtert werden.

1. Thomas Hobbes hat die Konstitution eines politischen Gemeinwesens als eine Art von Unterwerfungsvertrag beschrieben: Alle souveränen Akteure geben in und durch den Vertrag gemeinsam ihre Macht ab und übertragen sie einer Person, dem Staat, dem sie sich in dieser Machtübertragung zugleich gemeinsam unterwerfen. Hobbes beschreibt diesen Vertrag so:

»Ich übergebe mein Recht, mich selbst zu beherrschen, diesem Menschen oder dieser Gesellschaft unter der Bedingung, dass du ebenfalls dein Recht über dich ihm oder ihr abtrittst.« So entsteht der große Leviathan oder, wenn man lieber will, der sterbliche Gott, dem wir unter dem ewigen Gott allein Frieden und Schutz zu verdanken haben.«⁸⁷

Hier also wird der Verzicht auf Souveränität, auf das Recht, sich selbst zu beherrschen, in der Weise gedacht, dass im Vertrag jeder auf die eigene Macht

87 Thomas Hobbes, *Leviathan*. 1. und 2. Teil, Stuttgart 1980, 155.

verzichtet, um sie auf einen anderen Menschen oder eine Gemeinschaft zu übertragen oder zu übereignen. Dabei ist das Motiv für diesen Verlust der Macht die Erlangung des sozialen Friedens und der eigenen Sicherheit. Der Unterordnung unter den Staat entspricht der Schutz durch den Staat: *obedientia et protectio*. In diesem Gründungsmodell wird also das politische Gemeinwesen oder der Staat als eine eigenständige Rechtsperson konstituiert, in der sich alle Macht und Gewalt bündelt, und die klar von der Gesellschaft der Individuen als Bürger unterschieden ist. Sie ist der »sterbliche Gott«, dem alle sich unterwerfen; und der sogleich das Verlangen gebiert, ihn zu zähmen.⁸⁸

Wendet man dieses Konstitutionsmodell statt auf Menschen auf Staaten an, so ist leicht nachvollziehbar, dass vor einem solchen Schritt in den Weltstaat jede Nation zurückschrecken wird. Denn im Hobbes'schen Modell müssen die Staaten mit ihrer Souveränität zugleich auch auf ihre Macht verzichten, um an ihre Stelle eine Weltregierung und -verwaltung zu setzen, die alle Gewalt in sich vereinigt. Da deren Sache heute nicht nur die Sicherung des Weltfriedens ist, sondern auch die Herstellung der sozialen Verträglichkeit und ökologischen Nachhaltigkeit des globalen Wirtschaftssystems, hätte diese Weltregierung die Aufgaben, als Sicherheitsrat für den Frieden zwischen den Nationen zu sorgen, als zentraler Wirtschafts- und Sozialrat den global produzierten Reichtum sozialverträglich an die Konsumenten zu verteilen sowie als Umweltrat das globale System der Produktion und Konsumtion ökologisch nachhaltig zu gestalten. Sie wäre eine Weltbürokratie, an und in der wohl nur Polit-, Sozial- und Ökostrategen und -techniker ihre helle Freude hätten.

Mag es auch nicht ausgeschlossen sein, dass es in Zukunft Umstände geben wird, unter denen die Vorstellung einer solchen globalen Zentralregierung Plausibilität gewinnt; aus heutiger Sicht jedenfalls erscheint sie als eine

88 So fand schon John Locke dieses Vertragsmodell unplausibel. Denn dies hieße, »that men are so foolish that they take care to avoid what mischiefs may be done them by polecats or foxes, but are content, nay, think it safety, to be devoured by lions.« (2. *Treatise of Government*, § 93) – Siehe auch: Alexander von Pechmann, *Der Souverän als Träger der »Persona«*. Zur Konstruktion des Gesellschaftsvertrags in Thomas Hobbes' »*Leviathan*«. In: *Zeitschrift für philosophische Forschung*, Bd. 59, Heft 2, Frankfurt a.M. 2005, 265–283.

dystopische Antwort auf die Menschheitsprobleme, der naheliegenderweise die allgemein erforderliche Anerkennung fehlt.⁸⁹

2. Eine ganz andere Begründung für den Souveränitätsverzicht und den Eintritt in den Rechtszustand geben hingegen Baruch Spinoza und Jean-Jacques Rousseau. Spinozas Modell geht davon aus, dass sich die Akteure im Naturzustand gegenseitig blockieren, dass sie »von Natur Feinde« sind und sich daher nicht aus eigener Macht das verschaffen können, wonach sie streben. Sie geben ihre Souveränität deshalb auf und treten miteinander in eine Vereinigung, um ihre Kräfte zu verbinden und als vereinte Menge ihre Macht zu stärken. Die Staatsgewalt (*imperium*) ist nach Spinoza folglich dasjenige »Recht, das durch die Macht der Menge definiert wird«.

In der Demokratie als der »natürlichsten Regierungsform« (*maxime naturale*), heißt es im »*Theologisch-politischen Traktat*«, »überträgt niemand sein Recht derart auf einen anderen, daß er selbst fortan nicht mehr zu Rate gezogen wird; vielmehr überträgt er es auf die Mehrheit der gesamten Gesellschaft, von der er selbst ein Teil ist. Auf diese Weise bleiben alle gleich, wie sie es vorher im Naturzustand waren.« (TTP 16, 240).⁹⁰

Hier also bedeutet der Eintritt in den Rechtszustand nicht zugleich einen Verlust der Macht, sondern im Gegenteil einen Zugewinn an Macht sowie das Recht auf Partizipation in der vereinten Menge.

In ähnlicher Weise, aber konkreter beschreibt Rousseau den Austritt aus dem Natur- und den Eintritt in den Rechtszustand im »*Gesellschaftsvertrag*«:

»Da nun die Menschen unfähig sind, neue Kräfte hervorzubringen, sondern lediglich die einmal vorhandenen zu vereinigen und zu lenken vermögen, so haben sie zu ihrer Erhaltung kein anderes Mittel, als durch die Vereinigung eine Summe von Kräften zu bilden, die den Widerstand überwinden kann, und alle diese Kräfte durch eine einzige Triebfeder in Bewegung zu setzen

89 »Die kategorische Ablehnung von Weltstaatskonzeptionen, die in vielen Texten der Politischen Philosophie zum Ausdruck kommt«, fasst Mark Joób zusammen, »lässt sich gewöhnlich darauf zurückführen, dass die mit der Errichtung eines Weltstaates einhergehende Gefahr von globaler Uniformität und Nivellierung, von totaler Überwachung und kulturellem Imperialismus, d.h. von einer globalen Diktatur, aus der es kein Entkommen gibt, als so groß eingeschätzt wird, dass die Etablierung von weltstaatlichen Strukturen ethisch-politisch nicht vertretbar ist.« (Globale Gerechtigkeit im Spiegel zeitgenössischer Theorien der Politischen Philosophie, Ödenburg 2008, 315).

90 Siehe: Manfred Walther, Grundzüge der politischen Philosophie Spinozas. In: Michael Hampe, Robert Schnepf (Hg.), Baruch Spinoza – Ethik in geometrischer Ordnung dargestellt, Berlin 2006, 215-236.

und sie in Einklang wirken zu lassen ... Scheidet man also vom Gesellschaftsvertrag alles aus, was nicht zu seinem Wesen gehört, so wird man sich überzeugen, dass er sich in folgende Worte fassen lässt: »Jeder von uns stellt gemeinschaftlich seine Person und seine ganze Kraft unter die oberste Leitung des allgemeinen Willens, und wir nehmen jedes Mitglied als untrennbaren Teil des Ganzen auf.«⁹¹

Nach diesem Modell wird der Verzicht auf Souveränität also nicht so gedacht, dass durch ihn die Macht aufgegeben, sondern dass sie durch die Vereinigung vermehrt wird; dass sie auch nicht auf eine andere Person übertragen wird, sondern dass dadurch eine Person als vereinte Menge oder als »Summe von Kräften« entsteht; und dass schließlich an die Stelle der Souveränität nicht der Gehorsam, sondern die Partizipation und Teilhabe tritt. Die Konstitution des Rechtszustands erscheint hier also als ein Zugewinn an Macht, an der der einzelne als untrennbares Mitglied des Ganzen teilhat.⁹²

Wenden wir auch dieses Modell auf die Staatenwelt an, dann konstituiert der Verzicht auf Souveränität in diesem Fall keinen »Leviathan« als eine fremde Macht, der alle Nationen unterworfen sind; vielmehr entsteht durch ihren Zusammenschluss ein gemeinsamer und einheitlicher Wille, durch den jede Nation als »untrennbarer Teil des Ganzen« an der gemeinsamen Sache teilhat und am Gebrauch dieser Sache teilnimmt. In diesem Fall verwandeln sich die Vereinten Nationen durch den Souveränitätsverzicht der Staaten aus einem bloß formellen und machtlosen Eigentümer in den *wirklichen* Eigentümer der Erde, der von seiner Sache, dem Wohl der lebenden und künftigen Generationen, einen unbeschränkten Gebrauch machen kann, weil in ihm die Kräfte und Ressourcen der Nationen nun mehr zusammengefasst sind. Durch diesen Zusammenschluss bilden die Vereinten Nationen in der Tat den einheitlichen Willen der Weltgesellschaft, die *volonté générale*, der zugleich das Vermögen zukommt, die gemeinsam anerkannten Ziele tatsächlich zu verwirklichen. Die Generalversammlung der Vereinten Nationen verwandelt sich so aus einem Gremium der Resolutionen in ein gesetzgebendes Parlament, die

91 Jean-Jacques Rousseau, Der Gesellschaftsvertrag oder die Grundzüge des Staatsrechtes, Stuttgart 1971, 17ff.

92 Hannah Arendt schildert diesen Rechtszustand so: Keiner »könne glücklich genannt werden ..., der nicht an öffentlichen Angelegenheiten teilnimmt, dass niemand frei ist, der nicht aus Erfahrung weiß, was öffentliche Freiheit ist, und dass niemand frei und glücklich ist, der keine Macht hat, nämlich keinen Anteil an öffentlicher Macht.« (Über die Revolution, München 1994, 326f.).

Räte der Vereinten Nationen aus Anreger und Bittsteller in eine Weltexekutive und die Internationalen Gerichtshöfe in eine sanktionsbewehrte Judikative.⁹³

Im Unterschied zum bestehenden Rechtsinstitut der Vereinten Nationen sind die auf solche Weise konstituierten Vereinten Nation allerdings keine eigene, aber machtlose Rechtsperson, der die souveränen Nationalstaaten gegenüberstehen, und deren Beschlüsse sie anerkennen oder auch nicht. Vielmehr ist in diesen Vereinten Nationen jener völkerrechtliche Dualismus überwunden, weil die Nationalstaaten durch den Souveränitätsverzicht ihre Macht, ihre Ressourcen und Kräfte vereinigt haben und durch diese Vereinigung ihre Macht zum gemeinsamen Gebrauch vermehrt haben.

Anders als der ›Leviathan‹ als ein zwar sterblicher, aber allmächtiger ›Gott‹ muss dieses Bild vom Weltstaat als den in dieser Weise vereinten Nationen der Vernunft sympathisch sein. Denn in ihm ist die lähmende Blockade des Systems souveräner Nationalstaaten überwunden, das die Lösung der Menschheitsprobleme in eine ferne und unsichere Zukunft verschiebt, ohne dass an dessen Stelle die furchterregende Vorstellung eines globalen Monsters tritt, dem alle Welt sich zu unterwerfen und zu gehorchen hat. Nach diesem Bild mündet der Souveränitätsverzicht der Nationalstaaten vielmehr in eine Rechtsordnung, in der die gemeinsame Sache, die Lösung

93 Für die Verfassung dieser Vereinten Nationen als einer Weltrepublik hat Otfried Höffe – trotz der Einwände Kants – in »*Demokratie im Zeitalter der Globalisierung*« (München 1999) einen wohl durchdachten Vorschlag gemacht. Er konzipiert sie als einen *föderalen Bundesstaat*, innerhalb dessen die Nationalstaaten nach dem Prinzip der Subsidiarität ihre relative Selbständigkeit bewahren. Das oberste Organ, die Legislative, besteht nach diesem Vorschlag aus zwei Kammern: dem *Weltrat* als Vertretung der Staaten und dem *Welttag* als Vertretung der Bürger. Dabei sollte »die Staatenkammer für die völkerrechtlichen Aufgaben, namentlich die zwischenstaatliche Sicherheit und den zwischenstaatlichen Frieden, prioritär zuständig sein, die Bürgerkammer dagegen für die weltgesellschaftlichen Aufgaben, namentlich den sozialen und ökologischen Weltmarkt« (310). Höffe räumt mit Recht ein, dass hinsichtlich der Verfassung »die normativen Gesichtspunkte der Philosophie bestenfalls eine negative, aber keine positive Auswahl erlauben ... Und da die Einrichtung einer Weltrepublik eine neuartige Aufgabe darstellt, sind auch die politische Phantasie, ferner Urteilsfähigkeit und Augenmaß gefragt, nicht zuletzt ein schrittweises und erfahrungsoffenes Vorgehen« (311). Die tatsächliche Erarbeitung der Verfassung kann freilich nicht das Werk eines Einzelnen sein; sie setzt vielmehr einen gemeinsamen und einheitlichen Willen der Verfassungsgeber voraus, muss aber zugleich, um anerkannt zu werden, das kollektive Werk aller Nationen sein.

der globalen sozialen und ökologischen Probleme, durch die tätige Partizipation der Nationen wirksam bearbeitet werden kann. In ihr sind die Nationen als Adressaten der Gesetze zugleich ihre Autoren.

Angesichts eines solchen demokratisch verfassten Weltstaates einerseits und der immensen Herausforderungen der Weltgesellschaft andererseits fehlen mithin die ›guten Gründe‹, die gegen die Anerkennung des Weltstaates und damit für die Beibehaltung des überkommenen Souveränitätsprinzips der Nationen sprechen.

Hinsichtlich der Eigentumsfrage ist demnach das Verhältnis der Vereinten Nationen zu den Nationalstaaten völkerrechtlich nicht mehr so zu bestimmen, dass die Vereinten Nationen zwar formell als die eigenständige Rechtsperson anerkannt sind, deren Sache das Wohl der Menschheit ist, dass der Gebrauch dieser Sache jedoch unter dem Vorbehalt der Souveränität der Nationen steht. Vielmehr werden die Nationen durch die Vereinigung ihrer Kräfte rechtlich zu *Miteigentümern* der gemeinsamen Sache, um von ihr einen durch die Verfassung geregelten gemeinschaftlichen und effektiven Gebrauch zu machen. Dieser Weltstaat ist somit nichts anderes als die *wirklich* vereinten Nationen.

Die Transformation der Eigentumsordnung

Nachdem wir den Gründen nachgegangen sind, die für den Verzicht der Nationalstaaten auf ihre Souveränität und ihren Eintritt in den Weltstaat sprechen, sollen nun die möglichen *Ursachen* erörtert werden, die einen solchen Schritt in der Zukunft auch tatsächlich bewirken. Denn wenn wir davon ausgehen, dass zwischen der rechtlichen Ordnung des Eigentums, wie sie durch die Vernunft anerkannt wird, und der Rechtsordnung, wie sie gegenwärtig gilt, eine Kluft besteht, dann stellt sich notgedrungen die Frage, ob es Ursachen gibt, die jene Rechtsordnung in der Zukunft verwirklichen. Die Suche richtet sich folglich nicht auf rationale Gründe, sondern auf reale Ursachen. In diesem Fall müssen sich allerdings in den gegenwärtig geltenden Rechtsverhältnissen schon Motive oder Tendenzen auffinden lassen, die darauf zu schließen erlauben, dass das, was aus Vernunftgründen als erforderlich eingesehen wird, in der Zukunft auch tatsächlich so sein wird. Die gegenwärtigen Verhältnisse müssen, so gesehen, schon mit dem künftigen Rechtszustand ›schwanger gehen‹.

Auch für diese Suche nach den Ursachen bietet Kant sich an. Denn um die Überwindung der Kluft zwischen dem, was gegenwärtig gilt, und dem,

was künftig gelten wird, überhaupt denken zu können, nimmt Kant ein Prinzip an, das er – gewöhnungsbedürftig – die »große Künstlerin Natur (natura daedala rerum)« nennt. Nach diesem Prinzip sei es so, dass im historischen Prozess »sichtbarlich Zweckmäßigkeit hervorleuchtet«, ⁹⁴ die ihn so betrachten lässt, dass er den durch die Vernunft geforderten Rechtszustand einer Weltrepublik tatsächlich hervorbringt. Auf dieser Grundlage konzipiert Kant allerdings, so weit ich sehe, zwei unterschiedliche Kausalitäten. Die eine Kausalität lässt sich als »historischer Fortschritt« bezeichnen, die andere hingegen als »Lernen aus der Katastrophe«.

Der »historische Fortschritt«

Im ersten Fall nennt Kant als wirksame Ursache vor allem den »Handelsgeist, ... der früher oder später sich jedes Volks bemächtigt«. ⁹⁵ Dieser Handelsgeist, der als eine Intensivierung der internationalen Wirtschaftsbeziehungen verstanden werden kann, die »durch den wechselseitigen Eigennutz« ⁹⁶ zu einem immer enger geflochtenen Netz von Handelsverträgen und -abkommen führt, befördere, so Kants Annahme, auch gegen den Willen der Staaten, die Eintracht der Nationen. Durch ihn »sehen sich Staaten (freilich wohl nicht durch Triebfedern der Moralität) gedungen, den edlen Frieden zu fördern und, wo auch immer in der Welt Krieg auszubrechen droht, ihn durch Vermittelungen abzuwehren, gleich als ob sie deshalb im beständigen Bündnisse ständen«. ⁹⁷ Hier also wird das Schwinden der staatlichen Souveränität und der Übergang in einen allgemeinen Rechts- und Friedenszustand nicht als ein willentlicher, auf Vernunft gegründeter Verzicht verstanden, sondern als ein unvermeidlicher historischer Prozess, der zur allmählichen Preisgabe der Souveränität führt, die durch jenen internationalen Handelsgeist bewirkt wird. Diese angenommene Zweckmäßigkeit im Geschichtsverlauf, schränkt Kant ein, gebe freilich keine Garantie, um das, was die Vernunft fordert, nämlich die »Weltrepublik« vorherzusagen; aber sie mache es zur Pflicht, »zu diesem (nicht bloß chimärischen) Zwecke hinzuarbeiten«. ⁹⁸

Wenn wir auf der kategorialen Grundlage einer solch wohlwollenden »Künstlerin Natur« die gegenwärtig geltenden Rechtsverhältnisse betrachten, so lässt sich in der Tat als Folge des »Handelsgeists« ein Souveränitätsverlust

94 Immanuel Kant, sämtliche Werke, Bd. 5, a.a.O., 679.

95 Ebd., 688.

96 Ebd.

97 Ebd.

98 Ebd.

der Nationalstaaten beobachten. Denn mit der Globalisierung des Systems der Produktion und Konsumtion hat sich unter dem Regime der bürgerlich-kapitalistischen Eigentumsordnung in den letzten Jahrzehnten in der Tat ein globales Netzwerk aus multi- und transnationalen Konzernen und weltweit operierenden Finanzinstituten herausgebildet, das sich von den nationalen Rechtsordnungen weitgehend emanzipiert, sich seine Handelsgesetze selbst gegeben und dafür sogar eigene Gerichtsinstanzen geschaffen hat. Im Zuge der weltweiten Privatisierung und Kommodifizierung hat dieses Netzwerk sich bislang nationalstaatlich kontrollierte oder öffentliche Bereiche des Verkehrs, des Tourismus, der Kommunikation, der Kultur, des Sports usw. erschlossen. Dieser historische Vorgang der Herausbildung einer neuen und globalen »*lex mercatoria*« scheint in der Tat die Rede von einem »Regieren jenseits des Nationalstaates«⁹⁹ zu rechtfertigen, das die Souveränität der Nationalstaaten aushöhlt. Er bringt zum Ausdruck, dass sich das global agierende Kapital von den nationalstaatlichen Schranken gelöst hat und seiner eigenen Rationalität, der Verwertung des Kapitals, folgt, und dass es in den letzten Jahrzehnten zugleich die Macht gewonnen hat, diese Rationalität den Nationalstaaten zu oktroyieren.¹⁰⁰ »For the global capitalists,« schreibt

99 Michael Zürn, *Regieren jenseits des Nationalstaates*. Frankfurt a.M. 1998.

100 Quinn Slobodian beschreibt in »Globalisten. Das Ende der Imperien und die Geburt des Neoliberalismus« (Berlin 2019) ausführlich den Kampf um die Neue Weltwirtschaftsordnung (NWWO) seit den 70er Jahren. 1974 wurde auf Initiative der in der »Gruppe der 77« zusammengeschlossenen Entwicklungsländer die »Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten« von der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommen. Diese Charta forderte »Verteilungsgerechtigkeit, Reparationen der ehemaligen Kolonialmächte, die dauerhafte Hoheit über die Bodenschätze, eine Stabilisierung der Rohstoffpreise, eine Erhöhung der Entwicklungshilfe und striktere Regeln für die Aktivitäten transnationaler Unternehmen« (312). Gegen diese Wirtschaftsordnung mit ihren Eingriffen in die privaten Eigentumsrechte der Konzerne liefen die Vertreter des freien Welthandels Sturm. Es setzte, wie Slobodian schreibt, »die stille Konterrevolution gegen die Neue Weltwirtschaftsordnung [ein], die in Genf begann.« (318) Das Ergebnis dieser langjährigen Bemühungen waren der sog. »Washington-Konsens« sowie der »Aufstieg des Monetarismus« (317). Die darauf gegründete Erhöhung des US-amerikanischen Leitzinses trieb die Schuldenlast des globalen Südens in die Höhe und versetzte der Charta »den Todesstoß.« (317). »Der NWWO-Vision eines Endzustands der Umverteilungsgerechtigkeit setzten die Neoliberalen der Genfer Schule das Konzept einer [rein marktwirtschaftlichen] Ordnung entgegen, in der die Akteure sich unablässig wandelnden Stimuli ausgesetzt waren, die eine Reaktion und Anpassung in einer zwangsläufig unbekannten Zukunft erforderten.« (319). Dieses, auf Friedrich von Hayeks Theorie der »spontanen Ordnung« gegründete Modell mündete

Katharina Pistor, »this is the best of all worlds, because they get to pick and choose the laws that most favorable to them without having to invest heavily in politics to bend the law their way.«¹⁰¹

Auf der anderen Seite ist mit der Globalisierung jedoch eine Vielzahl von inter- und transnationalen *Nichtregierungsorganisationen* entstanden, die nicht den privatrechtlichen Regeln der Kapitalverwertung folgen, sondern die das Menschheitsinteresse vertreten und in ihrem Handeln dem Allgemeinwohl in unterschiedlichen Bereichen dienen: der Einhaltung der Menschenrechte (Amnesty International, Human Right Watch), der Hunger-, Armen- und Flüchtlingshilfe (Rotes Kreuz), der medizinischen Versorgung (Ärzte ohne Grenzen), dem Schutz der Natur (Greenpeace, World Wildlife Fund), der Entwicklungshilfe (Oxfam), der Besteuerung des weltweit agierenden Kapitals (attac) etc. Diese transnationalen Organisationen verstehen sich als Teile der Weltöffentlichkeit, die im Interesse des Gemeinwohls Einfluss auf die Nationalstaaten ausüben, auf den nationalen Territorien Aufgaben übernehmen, die von den jeweiligen Staaten nicht erfüllt werden, und dadurch gleichfalls deren Souveränität beschränken.

Diese transnationalen Netzwerke bilden in ihrer Gesamtheit¹⁰² eine eigenständige Rechtssphäre zwischen den Vereinten Nationen als anerkanntem Eigentümer der Erde einerseits und den Staaten als den von ihren Nationen anerkannten Trägern des Gewaltmonopols andererseits. Im Interesse der globalen Kapitalverwertung haben sich internationale Handelsorganisationen die Funktionen einer transnationalen Gesetzgebung und Rechtsprechung übertragen, die von den partikularen Nationalstaaten nicht mehr hinreichend gewährleistet werden. Im Interesse des Allgemeinwohls haben Nichtregierungsorganisationen weltbürgerliche Aufgaben der sozialen

schließlich in die Umwandlung des 1947 abgeschlossenen Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (GATT) in die 1995, bald nach dem Ende des sozialistischen Comecon, gegründete Welthandelsorganisation (WTO). »Sie war die Krönung der Bemühungen der Genfer Schule im 20. Jahrhundert.« (389). Diese Organisation setzte den globalen rechtlichen Rahmen für das, was dann »market embedded states« genannt wurde: die teilnehmenden Nationalstaaten verpflichteten sich, nicht nur die privaten Rechte des global agierenden Kapitals, insbesondere den Investitionsschutz, sondern auch die Rechtssprechung der WTO anzuerkennen. Sie entsprach weitgehend der neoliberalen Vorstellung einer Welt, »in der die Wirtschaft vor Forderungen nach Umverteilung, Gleichheit und sozialer Gerechtigkeit geschützt war« (377).

101 Katharina Pistor, *The Code of Capital*, a.a.O., 8f.

102 Derzeit sind bei den Vereinten Nationen ca. 5000 Nicht-Regierungs-Organisationen registriert (siehe: undocs.org/E/2015/INF/5).

Gerechtigkeit und der ökologischen Nachhaltigkeit übernommen, die sowohl von den Vereinten Nationen als auch den Nationalstaaten nicht oder nur unzureichend erfüllt werden. In ihrer Gegensätzlichkeit spiegeln sie auf transnationaler Ebene den Konflikt zwischen der Erhaltung der bürgerlich-kapitalistischen Eigentumsordnung auf der einen Seite und dem Wunsch nach einer alternativen Rechtsordnung auf der anderen Seite wider, die sich am Wohl der lebenden wie künftigen Menschheit bemisst.

Diese »postnationale Konstellation« ist in rechtlicher Hinsicht allerdings »durch das Nebeneinander einer Vielzahl von Rechtsordnungen geprägt, die prinzipiell alle einen Primat in eigenen Angelegenheiten reklamieren«. ¹⁰³ Die transnationalen Organisationen haben sich selbst zu Trägern und Vertretern ihrer jeweiligen Sache ernannt und generieren in ihrem jeweiligen Bereich ein »hochspezialisiertes und globalisiertes materielles Recht, ohne dass es vom Staat oder auch der vorläufigen Annäherung, den Vereinten Nationen, gesetzt wäre.« ¹⁰⁴ Ihnen fehlen daher, im Unterschied zu den Vereinten Nationen und den Nationalstaaten, die wesentlichen Elemente der völkerrechtlichen Anerkennung und ihrer Legitimation als Personen eigenen Rechts. In normativer Hinsicht ist folglich das Resultat des »Handelsgeists« eine in der Tat unüberschaubare, teils einander widersprechende Vielfalt von speziellen Rechtsordnungen ohne eine allgemein anerkannte Verbindlichkeit. ¹⁰⁵

Allerdings stellt sich die in unserem Zusammenhang entscheidende Frage, ob der durch diese transnationale Zwischenebene verursachte Souveränitätsverlust der Nationalstaaten zugleich als »Durchgangsstadium« zum Weltstaat als einer allgemein anerkannten Rechtsordnung verstanden

103 Andreas Fischer-Lescano, Gunther Teubner, Fragmentierung des Weltrechts: Vernetzung globaler Regimes statt etatistischer Rechtseinheit. In: Mathias Albert, Rudolf Stichweh (Hg.), Weltstaat und Weltstaatlichkeit. Beobachtungen globaler politischer Strukturbildung, Wiesbaden 2007, 43.

104 Otfried Höffe, Demokratie im Zeitalter der Globalisierung, a.a.O., 277.

105 »Wenn die Möglichkeit gar nicht mehr besteht, vage und unbestimmte Normen durch so etwas wie ein Parlament in bestimmte Normen zurückzuverwandeln, vielmehr die Masse der aus diffusen, weitgehend anonym bleibenden Rechtsquellen sprudelnden Normen täglich wächst und die Normen gleichzeitig immer lebenswichtiger werden, verwandeln sich technische Fragen, und nicht nur solche der Gen-Technik und des Umweltschutzes, rasch in praktische und werden zum Legitimationsproblem.« (Hauke Brunkhorst, Die Legitimationskrise der Gesellschaft. Global Rule of Law, Global Constitution und Weltstaatlichkeit. In: Mathias Albert, Rudolf Stichweh (Hg.), Weltstaat und Weltstaatlichkeit, a.a.O., 97).

werden kann. Denn der Gedanke liegt nahe, dass jene vielfältigen Selbstermächtigungen in Fragen des globalen Rechts zu ihrer Bündelung in einer allgemein anerkannten Rechtsordnung ›drängen‹. Doch die Auffassungen hierüber sind gegensätzlich. Einige Beobachter deuten diese Generierungen transnationalen Rechts als einen Prozess der Befreiung des Rechts aus den nationalen Schranken, in die es bislang gebunden war, und erkennen in der funktionalen Vielfalt der Rechtsetzungen zugleich eine Kraft der *Selbstorganisation*, durch die »parallele Normsysteme unterschiedlicher Herkunft sich wechselseitig anregen, gegenseitig verbinden, ineinander greifen und durchdringen, ohne zu einheitlichen Superordnungen zu verschmelzen, die ihre Teile absorbieren, sondern in ihrem Nebeneinander als heterarchische Gebilde dauerhaft bestehen, kurzum dass Rechtspluralismus eine Realität ist.«¹⁰⁶ Sie widersprechen daher der Vorstellung einer Aufhebung dieses Rechtspluralismus in die einheitliche Superordnung eines künftigen Weltstaats. Dessen Existenz sei weder realistisch, noch sei sie wünschenswert.¹⁰⁷ Diese Beobachter reklamieren erneut das »Ende der Geschichte«; sie können oder wollen sich offenbar keine andere als die bestehende bürgerlich-kapitalistische Eigentumsordnung vorstellen.

Andere hingegen folgen eher den Spuren Kants und erkennen in der gegenwärtigen Aushöhlung der nationalstaatlichen Souveränität zugleich die Herausbildung einer Weltöffentlichkeit und von supranationalen Organisationsformen, die zumindest das *Potential* haben, Grundlagen und Bedingungen für eine künftige global verbindliche Rechtsordnung zu schaffen.

»Wenn nicht alles täuscht,« so Jürgen Habermas, »wird die Aushöhlung der nationalstaatlichen Souveränität fortschreiten und einen Auf- und Ausbau politischer Handlungsfähigkeiten auf supranationaler Ebene nötig machen, den wir in seinen Anfängen schon beobachteten. In Europa, Nordamerika und Asien bilden sich supranationale Organisationsformen für kontinentale ›Re-

106 Marc Amstutz, *Zwischenwelten. Zur Emergenz einer interlegalen Rechtsmethodik im europäischen Privatrecht*. In: Gunther Teubner, Christian Joerges (Hg.), *Rechtsverfassungsrecht*, Baden-Baden 2003, 213f.

107 So stellt Mathias Albert lakonisch fest: »Es gibt keinen Weltstaat und es wird auch in Zukunft keinen geben ... Die Frage, ob ein Weltstaat im Entstehen begriffen ist, oder sich die Staatenwelt hier als resistent erweist, wird bis heute regelmäßig gegen den Weltstaat entschieden.« (Einleitung. In: Mathias Albert, Rudolf Stichweh (Hg.), *Weltstaat und Weltstaatlichkeit*, a.a.O., 9).

gime« heraus, die den heute noch ziemlich ineffizienten Vereinten Nationen die erforderliche Infrastruktur liefern könnten.«¹⁰⁸

Einen Schritt weiter geht Otfried Höffe, der die geforderte Weltrepublik als ein Ideal begreift, zu dessen Verwirklichung die Menschheit moralisch verpflichtet sei, »und zu dem sie, glücklicherweise, schon ein wenig unterwegs ist.«¹⁰⁹ Für Sichtweisen wie diese ist also die Geschichte noch nicht zu Ende; sie erkennen vielmehr, trotz aller gegenläufigen Trends zur Renationalisierung des Rechts, in den gegenwärtig stattfindenden Globalisierungsprozessen zwar nicht die kausale Ursache, aber doch das Potential zur Transformation der nationalstaatlichen in eine künftige globale Rechtsordnung. Sie halten somit, wie gebrochen auch immer, am Gedanken eines »historischen Fortschritts« der Menschheit als einem »(nicht bloß chimärischen) Zwecke« (Kant) fest.

Das »Lernen aus der Katastrophe«

In seiner Schrift zur »*Idee einer Geschichte in weltbürgerlicher Absicht*« entwickelt Kant eine andere Argumentation. Er nimmt dort nicht an, dass eine wohlwollende »Künstlerin Natur« die Staaten – gegen ihren Willen – in einen globalen Rechtszustand führen oder, besser, drängen werde. Er geht vielmehr von einem »Antagonismus« der menschlichen Natur aus, der Individuen wie Staaten dazu treibe, sich einerseits zu vereinzeln, abzuschließen und zu isolieren, andererseits jedoch die Gemeinschaft zu suchen und sich zu vergesellschaften. Sie haben, so gesehen, eine sowohl private und exklusive als auch eine soziale und inklusive Natur. Im Verhältnis der Staaten zueinander bedeute dieser Antagonismus von Vereinzelung und Vergesellschaftung, dass er die souveränen Einzelstaaten

»durch die Kriege, durch die überspannte und niemals nachlassende Zurüstung zu denselben, durch die Not, die dadurch endlich ein jeder Staat, selbst

108 Jürgen Habermas, *Die Einbeziehung des Anderen*, a.a.O., 129f. – Doch dieses Licht sei nicht ohne Schatten: »Dem lichten Gedanken an supranationale Handlungskapazitäten, die die Vereinten Nationen und deren regionale Organisationen in den Stand setzen würden, eine Neue Welt- und Weltwirtschaftsordnung in Angriff zu nehmen, folgt der Schatten der beunruhigenden Frage, ob überhaupt eine demokratische Meinungs- und Willensbildung über die nationalstaatliche Integrationsstufe hinaus bindende Kraft erlangen kann.« (ebd., 153).

109 Otfried Höffe, *Demokratie im Zeitalter der Globalisierung*, a.a.O., 430.

mitten im Frieden, innerlich fühlt, zu anfänglich unvollkommenen Versuchen, endlich aber nach vielen Verwüstungen, Umkippungen, und selbst durchgängiger innerer Erschöpfung ihrer Kräfte zu dem (treibt), was ihnen die Vernunft auch ohne die traurige Erfahrung hätte sagen können, nämlich: aus dem gesetzlosen Zustande der Wilden hinauszugehen, und in einen Völkerbund zu treten; wo jeder, auch der kleinste Staat seine Sicherheit und Rechte, nicht von eigener Macht oder eigener rechtlicher Beurteilung, sondern allein von diesem großen *Völkerbunde* (*Foedus Amphictyonum*), von einer *vereinigten Macht* und von der *Entscheidung* nach Gesetzen des vereinigten Willens erwarten könne.«¹¹⁰

Hier ist es also nicht der »Handelsgeist« mit seinem wechselseitigen Eigennutz, sondern, im Gegenteil, die durch Krieg, Aufrüstung und Konkurrenz bewirkten Erfahrungen der inneren Not und Erschöpfung, die auf den Völkern lasten, sowie der äußeren Verwüstungen und Zerstörungen, die die Staaten schließlich zu dem Schritt veranlassen, ihre Souveränität aufzugeben und in die vereinigte Macht des »großen Völkerbundes« einzutreten. Während die Vernunft die Gründe dafür anführt, werden die Staaten tatsächlich erst durch solch »traurige Erfahrung« zur Umwandlung, zur *Καταστροφή*, gezwungen, ihre Vereinzelung aufzugeben und in die Gemeinschaft unter Gesetzen eines vereinigten Willens zu treten.

Wenden wir die Kantische Idee eines solchen Antagonismus auf den Geschichtsverlauf an, so war es in der Tat nicht die Vernunft, sondern es waren die Katastrophenerfahrungen des 20. Jahrhunderts, die zwei Weltkriege, die zu jenen »anfänglich unvollkommenen Versuchen« einer verfassten Weltgesellschaft veranlasst haben, zuerst der Gründung des Völkerbundes, dann der Vereinten Nationen. Hatte sich der 1920 gegründete Völkerbund noch an dem Gedanken einer Föderation souveräner und gleichberechtigter Nationalstaaten orientiert, die jedoch schon bald durch die nationalen Gegensätze gelähmt war, ging die Gründung der Vereinten Nationen im Jahre 1945 nach den Verheerungen des Zweiten Weltkriegs einen Schritt weiter zu jener »vereinigten Macht«. ¹¹¹ Denn mit ihrem Beitritt haben die Staaten als Mitglieder die Ver-

110 Immanuel Kant, sämtliche Werke, Bd. 1, a.a.O., 231f.

111 Die erneuerte Staatengemeinschaft nicht nur als einen Bund, sondern als »Vereinigte Nationen« zu bezeichnen, geht offenbar auf den US-amerikanischen Präsidenten Franklin D. Roosevelt zurück. Den Berichten nach sei der Name während eines Besuchs Winston Churchills in Washington entstanden. Roosevelt sei von seinem Einfall so angetan gewesen, »dass er den als Gast im Weißen Haus weilenden Churchill un-

pflichtung übernommen, die in der Charta festgelegten Ziele der Erhaltung des Weltfriedens sowie der internationalen Zusammenarbeit zu fördern und zu festigen. Die Vereinten Nationen sind daher durch diesen Vertrag, wie schon ausgeführt, als »Eigentümer der Erde« eine eigenständige Rechtsperson, die umgekehrt dennoch die Souveränität der Nationalstaaten als ihrer Mitglieder anerkennt. Zudem ist das Organ zur Wahrung des Weltfriedens, der Sicherheitsrat, zwar mit exekutiver Kompetenz ausgestattet; aber die sogenannten »Großmächte« sind in ihm als ständige Mitglieder des Rates durch ihr Vetorecht privilegiert. Die Vereinten Nationen stellen somit einen weiteren unvollkommenen Versuch dar, das Gegensätzliche, das alte Rechtsprinzip der Souveränität der Nationalstaaten mit dem neuen Prinzip einer unter Gesetzen vereinigten Macht, zu verbinden.

Wenn wir den Gedankengang Kants nun fortspinnen, wonach es die Katastrophen sind, die die Weltgesellschaft in jenen künftigen globalen Rechtszustand eines Weltstaats treiben, so folgt daraus, dass das gegenwärtige, von uns als unüberschaubar und fragil beschriebene inter- und transnationale Rechtssystem der Verträge und Abkommen, der Kommissionen und Konferenzen etc., – dass dieses ordnungslose und monströse Rechtssystem solange fortbestehen wird, solange es sich irgendwie »selbst organisiert«. Erst in einer künftigen Katastrophe des 21. Jahrhunderts würde mit dem Kollaps dieses Systems aus der Möglichkeit einer global anerkannten und allgemein verbindlichen Rechtsordnung Wirklichkeit werden, sich also der Schritt zur Anerkennung des Weltstaats tatsächlich vollziehen.

In dieser künftigen Katastrophe des 21. Jahrhunderts bündelten sich freilich nicht nur die politisch-militärischen Destruktionskräfte der Nationalstaaten, sondern auch die ökologischen Gefahrenpotentiale des Klimawandels und der Überforderung des Planeten sowie der angestaute soziale Sprengstoff zwischen der Masse der Armen und den wenigen Reichen: Das Verschwinden von Lebensräumen im steigenden Meer, die Verkarstung der Nutzflächen auf dem Land, der zunehmende Mangel an Trinkwasser, die daraus folgenden Massenemigrationen von Milliarden von Menschen¹¹²

mittelbar aufsuchte, der aus der Badewanne heraus seine Zustimmung gab«. (Manuel Fröhlich, Gründung der Vereinten Nationen. In: Thomas Prüfer (Hg.), 1945: Untergang und Neubeginn, Köln 2004, 126).

112 So wird vom VN-Sonderbeauftragten für den Klimawandel, Rahmat Witoelar, prognostiziert, dass gegen Mitte des Jahrhunderts 17000 Inseln in Südostasien vom Meer verschluckt und weite Teile Russlands aufgegeben, dass Epidemien ausgebrochen sein werden, und dass das globale Wirtschaftssystem durch erbitterte Kämpfe um Essen

sowie die Aufstände der Armen und Abgehängten in den verelendeten Slums der Megacities führen zu gewalttätigen, terroristischen und militärischen, Auseinandersetzungen, die sich schließlich der ›Selbstorganisation‹ des Rechtssystems entziehen. So verstanden müsste sich das in Jahrzehnten angesammelte Destruktionspotential erst entladen, damit aufgrund dieser durchlebten Katastrophenerfahrungen die Herrschaft eines globalen Rechts von der künftigen Menschheit allgemein anerkannt wird. »Alle Menschen werden klug«, schrieb Voltaire, »die einen vorher, die anderen nachher«.

Fassen wir abschließend hinsichtlich der Ursachen der Transformation die beiden dargestellten Argumentationen zusammen, so wird der Souveränitätsverlust der Nationen und ihr Zusammenschluss zu den Vereinten Nationen im einen Fall als ein *evolutionärer* Prozess des allmählichen Hineinwachsens der partikularen Nationalstaaten in eine umfassende »Weltrepublik« verstanden. Im anderen Fall hingegen wird die Transformation als eine gleichsam *revolutionäre* Situation des künftigen Zusammenbruchs des bestehenden Rechtssystems konzipiert, der die Menschheit zu dem Schritt bewegen wird, den ihr »die Vernunft auch ohne die traurige Erfahrung hätte sagen können«. Dieser Schritt wäre der »Griff des in diesem Zuge reisenden Menschengeschlechts nach der Notbremse.«¹¹³

und Wasser, vielleicht auch um gute Luft, gestört sein wird. Nach Schätzungen werden zwei bis drei Milliarden Menschen Migranten sein (siehe: Francois Gemenne, Université Liège et Sciences Po).

113 Walter Benjamin, Über den Begriff der Geschichte. In: ders., Kritische Gesamtausgabe, Bd. 19, Berlin 2010, 153.